

CONV 685/03

**VERMERK**

---

des Präsidiums  
für den Konvent

---

**Betr.:** Entwurf der Artikel des Verfassungsvertrags, die das außenpolitische Handeln betreffen

---

**Inhalt:**

Seite 2 I. Die Hauptelemente

Seite 9 II. Tabelle

Seite 12 III: Die Artikel mit Kommentaren

## Erläuterung: Die Hauptelemente

1. In diesem Vermerk sollen Aufbau und Inhalt der das außenpolitische Handeln der Union betreffenden Artikel in dem vorliegenden Vorschlag dargelegt werden. Das beigefügte Dokument umfasst Entwürfe der Artikel 29 und 30 (Teil I) in der Fassung der am 28. Oktober 2002 vorgelegten Vertragsstruktur (Dok. CONV 369/02) sowie die einschlägigen Artikel für Titel B von Teil II der Verfassung.
2. In den Artikeln wurden die Empfehlungen der Gruppe VII "Außenpolitisches Handeln" und der Gruppe VIII "Verteidigung", die bei den anschließenden Beratungen im Konvent weitgehend auf Zustimmung gestoßen sind, in eine für den Verfassungsvertrag geeignete Form gebracht. Zudem wurden Änderungen vorgenommen, um die horizontalen Aspekte zu berücksichtigen, die im Konvent bereits erörtert wurden: eine einheitliche Rechtspersönlichkeit sowie die Vereinfachung der Rechtsakte und der Rechtsetzungsverfahren. Die Artikel enthalten auch den Entwurf von "Solidaritätsklauseln" für Teil I und Teil II, da das Plenum sich für die Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Verfassung ausgesprochen hat.
3. Nach ausführlichen Beratungen über die derzeitige Lage und über die Lehren, die aus der Irak-Krise zu ziehen sind, ist das Präsidium zu dem Schluss gelangt, dass
  - a) akzeptiert werden muss, dass die Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik naturgemäß ein Prozess ist, der durch Förderung von Konvergenz und gegenseitiger Solidarität vorangetrieben werden sollte, jedoch
  - b) in der Verfassung auch effizientere institutionelle Verfahren vorgesehen werden müssen, die diesen Prozess stützen und befördern.

## **Anordnung der Artikel von Teil II**

4. In den geltenden Verträgen sind die Rechtsgrundlagen und die spezifischen Bestimmungen zu den vielfältigen außenpolitischen Maßnahmen und Tätigkeiten der Union/Gemeinschaft auf die verschiedenen Teile verstreut. Entsprechend einer Empfehlung der Gruppe VII werden in der Neufassung alle diese Bestimmungen in einem Titel der Verfassung (Titel B von Teil II) zusammengefasst; dieser Titel besteht aus sechs Kapiteln. Einige davon wurden in Abschnitte aufgeteilt.

Durch diese neue Anordnung soll ein zusammenhängendes Bild davon vermittelt werden, wie und in welchen Bereichen die Union außenpolitisch tätig werden kann. Sie ändert nichts an der Tatsache, dass für die verschiedenen Politikbereiche unterschiedliche Verfahren gelten. Die Beschlussfassungsverfahren, die Rechtsakte und die Rolle der verschiedenen Akteure unterscheiden sich je nach Politikbereich.

## **Horizontale Artikel**

5. Bei den beiden einleitenden Artikeln des Titels B handelt es sich um horizontale Artikel. Im ersten werden die Grundsätze und die allgemeinen Ziele dargelegt, von denen sich die Union in ihrem außenpolitischem Handeln leiten lassen sollte. Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem Text, der von der Gruppe "Außenpolitisches Handeln" empfohlen wurde. Im zweiten Artikel, der die bisherigen Bestimmungen über die "gemeinsamen Strategien" ersetzen soll, wird ausgeführt, wie der Europäische Rat die Union ermächtigen kann, Rechtsakte aus unterschiedlichen Politikbereichen heranzuziehen, um ihren strategischen Ansatz in Bezug auf ein Land, eine Region oder ein Thema konkret umzusetzen.

## Der "Minister für auswärtige Angelegenheiten"

6. Einer Empfehlung der Gruppe VII zufolge ließen sich eine stärkere Kohärenz der EU-Maßnahmen und ein eindeutigeres Auftreten der EU nach außen dadurch erreichen, dass ein doppeltes Amt geschaffen wird, bei dem die Funktion des Hohen Vertreters und die des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds von ein und derselben Person wahrgenommen wird. Obwohl einige Konventsmitglieder davor warnten, dass dies zu Spannungen zwischen den Organen führen könne, stieß diese Empfehlung im Konvent weitgehend auf Zustimmung. Die beigefügten Artikel beruhen auf der Annahme, dass der Konvent diese neue Regelung vorschlagen will, bei der der Inhaber des doppelten Amtes (nachstehend: "Minister für auswärtige Angelegenheiten") vom Europäischen Rat mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt und folgende Aufgaben wahrnehmen würde:
  - Er würde zur Ausarbeitung der GASP/ESVP beitragen und für ihre Umsetzung zuständig sein; hierfür würde er ein Mandat vom Rat erhalten und nicht dem Kollegialitätsprinzip der Kommission unterliegen.
  - Zudem hätte er als Mitglied der Kommission besondere Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen (Fragen, die bislang unter die erste Säule fallen). Beschlüsse der Kommission in diesen Politikbereichen würden weiterhin dem Kollegialitätsprinzip unterliegen.
7. Allerdings könnte der Minister bei der Wahrnehmung seines Initiativrechts im Bereich der GASP auf die Unterstützung der Kommission zurückgreifen; er könnte somit in diesem Bereich mit der Kommission gemeinsam Vorschläge unterbreiten.
8. Überdies könnten die Kommission und der Minister dem Rat und dem Europäischen Rat gemeinsam Vorschläge unterbreiten, die sowohl die bislang unter die erste Säule fallenden Aspekte des außenpolitischen Handelns als auch die GASP betreffen.

9. Was die Aushandlung internationaler Abkommen betrifft, so wäre der Minister ausschließlich oder hauptsächlich für GASP-Abkommen zuständig; die Kommission behielte ihre Zuständigkeit für die übrigen Abkommen. Bei Abkommen, die beide Bereiche betreffen, würde der Verhandlungsführer bzw. der Leiter des Verhandlungsteams vom Rat benannt.

### **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Kapitel 1.A)**

10. Auf Grundlage des unter Nummer 3 beschriebenen Ansatzes wird eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die sich in die beiden folgenden Gruppen aufteilen lassen:
- a) Änderungen, die sich ergeben, wenn das Amt des EU-Außenministers geschaffen wird, der die Aufgaben übernehmen würde, die derzeit vom Hohen Vertreter, dem Vorsitz und der Kommission wahrgenommen werden. Der Minister hat neben den Mitgliedstaaten ein Vorschlagsrecht in GASP-Angelegenheiten sowie eine klare Aufgabe bei der Formulierung und Durchführung der politischen Entscheidungen.
  - b) Änderungen, mit denen verstärkte Konsultationen im Vorfeld sowie die Konvergenz der Standpunkte und die wechselseitige Solidarität gefördert werden sollen. In einer Bestimmung wird ausdrücklich festgelegt, dass außerordentliche Tagungen des Europäischen Rates einberufen werden, wenn internationale Entwicklungen einen gemeinsamen Ansatz der EU erforderlich machen. Mit einer anderen Bestimmung wird dem Minister die Befugnis zugewiesen, die Standpunkte der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen zu koordinieren.
11. Wie von vielen Konventsmitgliedern vorgeschlagen, wird in einer Bestimmung festgelegt, dass von der BQM häufiger Gebrauch gemacht wird. Sie würde dann zur Anwendung gelangen, wenn der Rat über gemeinsame Vorschläge des Ministers und der Kommission entscheidet; zudem würde eine Ermächtigungsklausel dem Europäischen Rat die Möglichkeit einräumen, die Anwendung der BQM im Rat auf GASP-Angelegenheiten auszudehnen.

## **Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Kapitel 1.B)**

12. Sowohl in Teil I Artikel 29 als auch in Teil II der Verfassung wird eindeutig festgelegt, dass die ESVP integraler Bestandteil der GASP ist. Mehrere ESVP-Artikel sind neu; mit ihnen wurden die Empfehlungen der Gruppe VIII sowie wichtige Entwicklungen seit der Tagung des Europäischen Rates 1999 in Köln in Vertragsbestimmungen umgesetzt.
13. Die Petersberg-Aufgaben sind aktualisiert worden, und die Bestimmungen über die Krisenbewältigung sehen einen kohärenteren Einsatz der zivilen und militärischen Instrumente vor. Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Einführung verschiedener Formen der Flexibilität, die es den Ländern, die dies wünschen, ermöglicht, im Rahmen der Union enger zusammenzuarbeiten.
14. Eine weitere Neuerung ist die Errichtung einer Agentur für Rüstung und strategische Forschung, die den Auftrag hat, die Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu fördern. Im Rahmen dieser Agentur könnten zudem Gruppen von Mitgliedstaaten bei bestimmten Programmen zusammenarbeiten, womit Formen der Zusammenarbeit, die es außerhalb der Union bereits gibt, in den Rahmen der EU aufgenommen werden.

## **Finanzbestimmungen (Kapitel 1.C)**

15. Kapitel 1 enthält ferner Finanzbestimmungen, die im Wesentlichen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Es gibt allerdings auch neue Bestimmungen für die umgehende Finanzierung von Sofortmaßnahmen im Rahmen der GASP, insbesondere die Vorbereitung von Operationen zur Krisenbewältigung.

## **Handelspolitik (Kapitel 2)**

16. In der neuen Fassung wurde versucht, die geltenden Artikel zu vereinfachen. Außerdem wurde dem Europäischen Parlaments eine wichtigere Rolle zuerkannt, und zwar sowohl bei der Annahme autonomer Maßnahmen als auch beim Abschluss internationaler Abkommen.

### Zusammenarbeit mit Drittländern (Kapitel 3)

17. In diesem Kapitel werden die unterschiedlichen Formen der externen Hilfe und Zusammenarbeit zusammengefasst. Sie werden unter die drei folgenden Hauptpunkte aufgeteilt:

- I: Entwicklungszusammenarbeit,
- II: wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern,
- III: humanitäre Hilfe.

#### I. Entwicklungszusammenarbeit

18. In den Artikelentwürfen wird hervorgehoben, dass die Politik der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten einander ergänzen und verstärken.

#### II. Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern

19. Die wichtigste Änderung in diesen Artikeln, von denen der erste mit dem Vertrag von Nizza eingeführt wurde, besteht darin, dass die Rolle des Europäischen Parlaments gestärkt wird. Es wird eine neue Rechtsgrundlage vorgeschlagen, damit dringende Hilfsmaßnahmen mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden können.

#### III. Humanitäre Hilfe

20. Der Artikel über die humanitäre Hilfe ist neu. Die geltenden Verträge enthalten keine eigene Rechtsgrundlage für humanitäre Maßnahmen; nach dem Entwurf des Präsidiums für Teil I Artikel 12 der Verfassung würde die humanitäre Hilfe jedoch zu den Bereichen der geteilten Zuständigkeit gehören. In den vorgeschlagenen Artikeln wird anerkannt, dass für die humanitäre Hilfe besondere Regeln gelten und dass sie auf dem Grundsatz der Unparteilichkeit beruht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten einander verstärken sollten. Auch wurde der Vorschlag aufgenommen, dass die Union ein freiwilliges "Friedenskorps" für humanitäre Hilfe einrichten sollte.

#### **Restriktive Maßnahmen (Kapitel 4)**

21. In diesem Kapitel wurden die beiden Artikel über Sanktionen aus den geltenden Verträgen in einem einzigen Artikel zusammengefasst; zudem wurde ihr Geltungsbereich ausgedehnt (so dass nicht nur gegen Staaten, sondern auch gegen natürliche oder juristische Personen Maßnahmen eingeleitet werden können). Auch wurde in einer Bestimmung festgelegt, dass das Europäische Parlament zu unterrichten ist.

#### **Internationale Übereinkünfte (Kapitel 5)**

22. Die Gruppe VII hatte empfohlen, die über die geltenden Verträge verstreuten verschiedenen Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme und Führung von Verhandlungen und über den Abschluss von internationalen Übereinkünften in einem einzigen Kapitel zusammenzufassen. In diesem Artikel wird festgelegt, welche Arten von Übereinkünften die Europäische Union schließen kann, und es werden die diesbezüglichen Verfahren beschrieben, wobei die besonderen Verfahren für Übereinkünfte, die das Wechselkurssystem betreffen, beibehalten werden.

#### **Beziehungen zu internationalen Organisationen und Drittländern - EU-Delegationen (Kapitel 6)**

23. Entsprechend den Empfehlungen der Gruppe VII wird in diesem Kapitel festgelegt, dass die Delegationen der Kommission im Ausland in Delegationen der Europäischen Union umgewandelt werden, die dem Minister unterstehen. Ferner wird auf die besonderen Beziehungen der Europäischen Union mit einigen größeren internationalen Organisationen hingewiesen.

**II. Tabelle: Die das außenpolitische Handeln der Union betreffenden Artikelentwürfe im Vergleich zu den geltenden Verträgen**

	Neue Artikel	Artikel, in die Bestimmungen der geltenden Verträge teilweise oder mit beträchtlichen Änderungen übernommen wurden	Artikel, die leicht abgewandelt oder unverändert aus den geltenden Verträgen übernommen wurden
<b>TEIL I - TITEL V</b>			
<u>Artikel 29</u> : Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		✓	
<u>Artikel 30</u> : Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik		✓	
<b>TEIL II, TITEL B : DAS AUSSENPOLITISCHE HANDELN DER UNION</b>			
<u>Artikel 1</u> : Grundsätze und Ziele*	✓		
<u>Artikel 2</u>		✓	
<b>KAPITEL 1 : A. AUSSENPOLITIK</b>			
<u>Artikel 3</u>			✓
<u>Artikel 4</u>		✓	
<u>Artikel 5</u>		✓	
<u>Artikel 6</u>			✓
<u>Artikel 7</u>			✓
<u>Artikel 8</u>		✓	
<u>Artikel 9</u>		✓	
<u>Artikel 10</u>	✓		
<u>Artikel 11</u>		✓	
<u>Artikel 12</u>		✓	

\* Von der Gruppe VII empfohlener Text, in dem die Grundsätze und Ziele, die in den geltenden Verträgen für die einzelnen Politik- und Tätigkeitsbereiche festgelegt werden, zusammengefasst sind.

<b>KAPITEL 1 : A. AUSSENPOLITIK (Fortsetzung)</b>			
<u>Artikel 13</u>			✓
<u>Artikel 14</u>		✓	
<u>Artikel 15</u>			✓
<u>Artikel 16</u>		✓	
<b>B. GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK</b>			
<u>Artikel 17</u>		✓	
<u>Artikel 18</u>	✓		
<u>Artikel 19</u>	✓		
<u>Artikel 20</u>	✓		
<u>Artikel 21</u>	✓		
<b>C. FINANZBESTIMMUNGEN</b>			
<u>Artikel 22</u>		✓	
<b>KAPITEL 2 : GEMEINSAME HANDELSPOLITIK</b>			
<u>Artikel 23</u>		✓	
<u>Artikel 24</u>		✓	
<b>KAPITEL 3 : ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE</b>			
<b>I : ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT</b>			
<u>Artikel 25</u>		✓	
<u>Artikel 26</u>			✓
<u>Artikel 27</u>		✓	
<b>II : WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN</b>			
<u>Artikel 28</u>		✓	
<u>Artikel 29</u>	✓		

<b>III : HUMANITÄRE HILFE</b>			
<u>Artikel 30</u>	✓		
<b>KAPITEL 4 : RESTRIKTIVE MASSNAHMEN</b>			
<u>Artikel 31</u>		✓	
<b>KAPITEL 5 : INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE</b>			
<u>Artikel 32</u>		✓	
<u>Artikel 33</u>		✓	
<u>Artikel 34</u>			✓
<b>KAPITEL 6 : BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND DELEGATIONEN DER UNION</b>			
<u>Artikel 35</u>		✓	
<u>Artikel 36</u>		✓	

<b>TEIL I - TITEL V</b>			
<u>Artikel X</u> : Solidaritätsklausel	✓		
<b>TEIL II - KAPITEL X : SOLIDARITÄT</b>			
<u>Artikel X</u> : Anwendung der Solidaritätsklausel	✓		

## DIE ARTIKEL MIT KOMMENTAREN

### TEIL I - TITEL V

#### *Artikel 29*

#### *Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union*

- (1) Die Europäische Union verpflichtet sich zu einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer fortschreitenden Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der fortschreitenden Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und einer zunehmend stärkeren Konvergenz zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten beruht.
- (2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik nach Maßgabe von Teil II der Verfassung aus.
- (3) Der Europäische Rat und der Ministerrat fassen die erforderlichen Beschlüsse.
- (4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit den auf einzelstaatlicher und auf Unionsebene verfügbaren Mitteln umgesetzt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Rat und im Europäischen Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat auf internationaler Ebene eine Maßnahme ergreift oder eine Verpflichtung eingeht, die die Interessen der Union berühren könnte, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Rat oder im Europäischen Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

(6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

(7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nehmen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil II der Verfassung vorgesehenen Fällen Beschlüsse einstimmig an. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates oder des Außenministers der Union oder auf gemeinsamen Vorschlag des Außenministers der Union und der Kommission.

(8) Der Europäische Rat kann einstimmig entscheiden, dass der Rat in anderen als den in Teil II der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

### **Kommentar**

1. *In diesem Absatz wird beschrieben, dass die GASP ein fortschreitender Prozess ist, der auf zunehmender Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander, zunehmender Konvergenz ihrer Standpunkte und dem zunehmenden politischen Willen, auf internationaler Ebene geschlossen aufzutreten, beruht.*
2. *In diesem Absatz wird auf die Aufgabe des Europäischen Rates als Impulsgeber eingegangen. Die Formulierung entspricht der Empfehlung 3 der Gruppe VII, wonach der Europäische Rat "strategische Ziele und Interessen" auf der Grundlage der in der Verfassung aufgeführten allgemeinen Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns bestimmt. (Die Gruppe VII hat einen Text über die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns vorgeschlagen, der in Teil II in Artikel 1 des Titels B über das außenpolitische Handeln aufgenommen würde.) Der Absatz beschreibt des Weiteren die zentrale Rolle des Rates bei der Gestaltung der GASP anhand der vom Europäischen Rat festgelegten Leitlinien. Die Einzelheiten sind in Teil II der Verfassung beschrieben.*
3. *In diesem Absatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf der Grundlage der Empfehlungen der Gruppe "Vereinfachung" die Instrumente der GASP (gemeinsame Aktionen, gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Strategien) durch "Beschlüsse" ersetzt wurden. Außerdem ist vorgesehen, dass der Europäische Rat Beschlüsse annimmt (derzeit "bestimmt er die allgemeinen Leitlinien" und "beschließt gemeinsame Strategien").*
4. *Die GASP wird vom Außenminister der Union umgesetzt, dessen Aufgaben in Titel IV über die Organe beschrieben werden. Der Minister kann im Rahmen seiner GASP-Aufgaben vom Rat und vom Europäischen Rat beauftragt werden, auf internationaler Ebene im Namen der Union zu handeln. Er vertritt die Positionen der Union und führt den Dialog mit Drittländern und internationalen Organisationen. Die Mitgliedstaaten sind ebenfalls gehalten, sich an die*

*im Bereich der GASP gefassten Beschlüsse zu halten und diese umzusetzen. Dies geschieht unter Rückgriff auf die ihnen auf einzelstaatlicher Ebene zur Verfügung stehenden Mittel, beispielsweise indem sie ihre diplomatischen Vertretungen damit beauftragen, Demarchen zu unternehmen, die Positionen der Union zu vertreten oder in internationalen Gremien vereinbarungsgemäß abzustimmen. Auf die Rolle der Sonderbeauftragten wird in Teil II eingegangen.*

5. *In diesem Absatz wird die Bedeutung der systematischen Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten hervorgehoben. Dies sind wesentliche Aspekte der GASP-Tätigkeiten, weil sie zur Konvergenz der Standpunkte zwischen den Mitgliedstaaten und zur Stärkung des politischen Willens, der erforderlich ist, um zu gemeinsamen Maßnahmen und Standpunkten zu gelangen, beitragen. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung wurde gegenüber dem EU-Vertrag verstärkt; dort heißt es: "Artikel 16: Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, dass der Einfluss der Union durch konzertiertes und konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt." (Der Grundsatz, wonach die GASP-Tätigkeiten sich nicht auf die Beratungen des Rates in Brüssel beschränken, sondern auch in Drittländern und internationalen Organisationen verfolgt werden, wird in Teil II ausdrücklich formuliert.)*
6. *Die Einzelheiten dieser Bestimmung werden in Teil II der Verfassung ausformuliert, in dem auch die entsprechenden Empfehlungen der Gruppe VII aufgegriffen würden. Nach Ansicht der Gruppe sind die geltenden Bestimmungen des Artikels 21 EUV zufrieden stellend, sie müssten allerdings dahin gehend ergänzt werden, dass der EU-Außenminister im Rahmen der in Artikel 21 EUV beschriebenen Aufgaben mitwirkt: Anhörung zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen sowie Unterrichtung über die Entwicklung der GASP.*
7. *In diesem Abschnitt werden*
  - a) *das Beschlussfassungsverfahren (bei dem Einstimmigkeit - abgesehen von einigen wichtigen Ausnahmen - weiterhin die Regel sein soll) und*
  - b) *das Initiativrecht (das sich der Außenminister - allein oder gemeinsam mit der Kommission - und die Mitgliedstaaten teilen)**behandelt.*

*In Teil II sind die derzeit im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen von der Einstimmigkeitsregel aufgeführt:*

- a) *Ernennung eines Sonderbeauftragten (Artikel 23 Absatz 2 EUV),*
- b) *Umsetzung bereits beschlossener gemeinsamer Aktionen oder Standpunkte (Artikel 23 Absatz 2 EUV, jedoch mit Änderungen, um der Vereinfachung des Instrumentariums Rechnung zu tragen) und*
- c) *Durchführung gemeinsamer Strategien (Artikel 23 Absatz 2 EUV, jedoch mit Änderungen, um der Vereinfachung Rechnung zu tragen).*

*Entsprechend der Empfehlung Nr. 8 der Gruppe wurde außerdem Folgendes angefügt:*

*Beschlüsse des Rates, sofern er auf gemeinsamen Vorschlag des Außenministers (für die GASP) und der Kommission (für die übrigen Aspekte des außenpolitischen Handelns) beschließt.*

*Die Gruppe VII hob hervor, dass "zur Vermeidung von Unbeweglichkeit in der GASP und zur Förderung eines proaktiven Vorgehens in diesem Bereich die bestehenden Bestimmungen über die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit sowie die Bestimmungen, die eine gewisse Flexibilität bieten, wie die konstruktive Enthaltung, weitestgehend genutzt werden sollten". Die die konstruktive Enthaltung betreffende Bestimmung wird in Teil II der Verfassung Erwähnung finden (siehe auch Absatz 9).*

8. *Die Gruppe hat empfohlen, eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, nach der der Europäische Rat einstimmig beschließen kann, die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf andere als die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Bereiche der GASP auszudehnen.*

*Z.E.: Wie erinnerlich berühren die spezifischen GASP-Bestimmungen nicht die Bestimmungen über die sonstigen Maßnahmen oder Bereiche des außenpolitischen Handelns. In Teil II Titel B der Verfassung werden für jede Maßnahme bzw. jeden Bereich des außenpolitischen Handelns das jeweilige Beschlussfassungsverfahren, die Instrumente, das Initiativrecht sowie die Rolle der verschiedenen Akteure aufgeführt.*

*Z.E.: Die Rechtsprechung des Gerichtshofes erstreckt sich nicht auf die GASP. Die Zuständigkeitsbereiche des Gerichtshofes werden in einem anderen Artikel der Verfassung aufgeführt. Daher ist es nicht erforderlich, dass in einem GASP-Artikel auf das Fehlen einer gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof hingewiesen wird. Der Vertrag sieht dagegen eine politische Kontrolle der Umsetzung der GASP durch den Rat vor. Die einschlägigen Bestimmungen werden in Teil II der Verfassung aufgenommen.*

\*

\*   \*

### **Artikel 30**

#### **Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

- (1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, sichert der Union eine operative Kapazität, die sich auf militärische und zivile Mittel stützt. Die Union kann diese im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bei Missionen zur Wahrung des Friedens und zur Stärkung der internationalen Sicherheit außerhalb der Union einsetzen.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik militärische und zivile Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten sagen zu, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Europäische Agentur für Rüstung und strategische Forschung eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Deckung dieses Bedarfs zu fördern, zur Ermittlung der Maßnahmen beizutragen, die dazu angetan sind, die industrielle und technologische Grundlage des Verteidigungssektors zu stärken und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen sowie dem Rat bei der Evaluierung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten behilflich zu sein.

Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte zusammenstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

- (4) Beschlüsse über die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission gemäß diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der EU oder eines Mitgliedstaates gefasst. Der Außenminister kann den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union - gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission - vorschlagen.
- (5) Der Rat kann die Durchführung einer Mission im Rahmen der Union einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Teil II Titel B Artikel 18 der Verfassung durchgeführt.
- (6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander verbindlichere Zusagen eingegangen sind, nehmen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union auf. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Teil II Titel B Artikel 20 der Verfassung.
- (7) Solange kein Beschluss des Rates gemäß Absatz 2 ergangen ist, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung aufgenommen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Teil II Titel B Artikel 21 der Verfassung verankert.
- (8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gehört; es wird regelmäßig über die Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unterrichtet.

## Kommentar

Der Vorentwurf des Verfassungsvertrags sieht unter Titel V "Ausübung der Zuständigkeiten der Europäischen Union" einen gesonderten Artikel mit der Überschrift "Gemeinsame Verteidigungspolitik" vor.

Dieser Artikel soll die Instrumente und Verfahren zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik darstellen. Eines der wesentlichen Merkmale der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist ihr einheitlicher Charakter. Sie verleiht der Union eine operative Kapazität; bei den militärischen Mitteln, auf die die Union zur Durchführung dieser Politik zurückgreifen kann, handelt es sich indes um einzelstaatliche Mittel.

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist anerkanntermaßen integraler Bestandteil der GASP. Die Gemeinsame Verteidigungspolitik wird gegenwärtig schrittweise festgelegt. Daher wurde beschlossen, diesen Artikel "Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik" zu nennen (dieser Ausdruck ist zwar derzeit nicht im Vertrag festgeschrieben, wird aber seit der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1999 in Köln geläufig verwendet).

1. In Absatz 1 wird die Besonderheit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, nämlich die seit dem Europäischen Rat (Köln) vom Juni 1999 entwickelte operative Kapazität, hervorgehoben. Die in diesem Absatz erwähnten Missionen sind in Teil II Artikel 17 der Verfassung genauer festgelegt. Darunter fallen sowohl die bereits im Vertrag verankerten Petersberg-Aufgaben als auch die von der Gruppe VIII empfohlenen Aufgaben, deren Hinzufügung der Konvent vereinbart hat.

Der Teil, der die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen betrifft, ist aus Artikel 11 dritter Gedankenstrich EUV übernommen und zielt darauf ab, diese Missionen zusammenfassend festzulegen.

2. Absatz 2 paraphrasiert Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 EUV, in dem auf die Möglichkeit einer gemeinsamen Verteidigung Bezug genommen wird.

Die Aussagekraft des zweiten Satzes dieses Unterabsatzes wurde jedoch verstärkt. Die gemeinsame Verteidigung wird darin als logische Folge der gemeinsamen Verteidigungspolitik gesehen und stellt somit ein Ziel dieser Politik dar, das erreicht wird, wenn der Europäische Rat einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Der dritte Satz des Unterabsatzes 1 wurde unverändert aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 EUV übernommen.

Z.E.: Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 EUV

"Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen."

*Unterabsatz 2 dieses Absatzes wurde unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV übernommen, wobei spezifiziert wurde, dass die Politik im Sinne dieses Artikels weder die jeweilige einschlägige einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten noch die von manchen Staaten im Rahmen des Washingtoner Vertrags eingegangenen Verpflichtungen präjudiziert.*

*Z.E.: Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV*

*"Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik."*

- 3. In Absatz 3 wird die andere Besonderheit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – die Durchführung unter Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel - erläutert. Die beiden Arten von Fähigkeiten (militärische und zivile) wurden seit 1999 im Rahmen der verschiedenen Tagungen des Europäischen Rates und der aufeinander folgenden Konferenzen über die Verbesserung der militärischen Fähigkeiten und der zivilen Fähigkeiten parallel zueinander entwickelt.*

*In Unterabsatz 2 wird auf Empfehlung der Gruppe "Verteidigung" die Zusage der Mitgliedstaaten vorgesehen, ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern. Es obliegt dem Rat, diese Zusage mit Unterstützung der Europäischen Agentur für Rüstung und strategische Forschung zu beurteilen. Diese Agentur wird entsprechend den Empfehlungen der Gruppe "Verteidigung" mit diesem Unterabsatz eingeführt. Im geltenden Vertrag ist bereits eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Rüstungsfragen gegeben (Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 3: "Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt."). Mit diesem Artikel wird die Agentur förmlich eingerichtet und es werden ihre Hauptaufgaben beschrieben. Für sie gelten die Bestimmungen des Teils II Titel B Artikel 19 der Verfassung.*

*Das am Ende des Unterabsatzes 2 beschriebene Beurteilungsverfahren findet bekanntlich bereits im Rahmen des von den Mitgliedstaaten gebilligten Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten (CDM) Anwendung. Mit diesem Artikel soll das Verfahren in der Verfassung verankert werden.*

*Unterabsatz 3 enthält Bestimmungen, die die Integration der von einigen Mitgliedstaaten gebildeten multinationalen Streitkräfte in den Rahmen der Union ermöglichen. Es handelt sich dabei um multinationale Truppenverbände mit eigenen Hauptquartieren oder Stäben. Zu nennen sind hier das Eurocorps (Landstreitkräfte: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg), Eurofor (Landstreitkräfte: Spanien, Frankreich, Italien, Portugal), Euromafor (Seestreitkräfte: Spanien, Frankreich, Italien, Portugal), die European Air Group (Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich), die*

*Multinationale Division (Mitte) (Deutschland, Belgien, Niederlande, Vereinigtes Königreich) und der Stab des I. Deutsch-Niederländischen Korps (Deutschland, Niederlande, Vereinigtes Königreich). Daneben bestehen noch weitere multinationale Streitkräfte, die jedoch nicht über gemeinsame Hauptquartiere verfügen (dies gilt beispielsweise für den britisch-niederländischen Amphibienverband und den spanisch-italienischen Amphibienverband).*

4. *Absatz 4 stellt das Verfahren dar, nach dem Beschlüsse über die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik getroffen werden. Auf Empfehlung der Gruppen VII und VIII ist darin auch das Initiativrecht des Außenministers vorgesehen. Die Kommission verfügt im Bereich der Verteidigung über kein Initiativrecht. Was den Rückgriff auf die militärischen Fähigkeiten oder die Instrumente der Union betrifft, so kann der Minister aufgrund seiner Zuständigkeiten für die GASP vorschlagen, auf die militärischen, zivilen und diplomatischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zurückzugreifen (wobei er wohlgemerkt zuvor die Mitgliedstaaten konsultieren muss); gemeinsam mit der Kommission kann er auch die Inanspruchnahme anderer Instrumente der Union (z.B. technische Unterstützung, Entwicklungshilfe usw.) vorschlagen.*
5. *Dank dieses Absatzes kann eine engere Zusammenarbeit zur Ausführung einer ganz bestimmten Mission aufgenommen werden, wenn sich nicht alle Staaten an der Durchführung einer Operation beteiligen wollen. Der Beschluss über die Einleitung einer Operation, ihr Ziel, ihre Tragweite sowie ihre allgemeinen Durchführungsmodalitäten würde vom Rat (gemäß Absatz 4 dieses Artikels) einstimmig gefasst, wodurch sie zu einer EU-Operation würde. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass bestimmte Staaten zwar mit der Einleitung der Operation einverstanden sind, jedoch nicht den Wunsch haben bzw. nicht über ausreichende oder angemessene Fähigkeiten verfügen, um sie durchzuführen. In diesem Fall hätten die anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Operation im Einklang mit den Bestimmungen dieses Absatzes durchzuführen. Welche Modalitäten gelten, wenn eine Gruppe von Mitgliedstaaten eine Operation im Einklang mit diesem Absatz durchführt, ist in Teil II Titel B Artikel 18 der Verfassung festgelegt.*
6. *Die Gruppe "Verteidigung" hat festgestellt, dass die einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf manche Missionen mit höchsten Anforderungen, die jedoch bereits im Vertrag verankert sind, wie beispielsweise die friedensschaffenden Maßnahmen, in sehr unterschiedlichem Maße zu Zusagen im Bereich der militärischen Fähigkeiten bereit sind. Absatz 6 sieht folglich gemäß dem Bericht der Gruppe eine Form der strukturierten Zusammenarbeit vor, die in der Verfassung verankert wird, und zwar zwischen den Mitgliedstaaten, die über ein hohes Niveau an militärischen Fähigkeiten verfügen und die bereits untereinander verbindlichere Zusagen hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten eingegangen sind. Eine Voraussetzung für die Beteiligung an der strukturierten Zusammenarbeit wäre die Erfüllung der Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten. Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit sind in Teil II Artikel 20 der Verfassung beschrieben.*

*Diese Form der Flexibilität würde es erlauben, Operationen, an denen sich die Mitgliedstaaten gegenwärtig über eine "Koalition der Handlungswilligen" beteiligen, zu institutionalisieren und in den Rahmen der Union einzubeziehen, wobei der zusätzliche Nutzen darin bestehen würde, dass sie dies mit einer solchen Bestimmung im EU-Rahmen und somit mit der politischen Unterstützung sämtlicher Mitgliedstaaten tun könnten.*

7. *Mit diesem Absatz wird entsprechend dem Bericht der Gruppe VIII und den sehr zahlreichen Wortbeiträgen auf der Plenartagung des Konvents eine engere Zusammenarbeit eingeführt, die es den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, gestattet, die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung gemäß Artikel V des Brüsseler Vertrags im Rahmen der Union zu übernehmen.*

*Im Falle eines Beschlusses des Europäischen Rates gemäß Absatz 2, durch den eine gemeinsame Verteidigung eingeführt wird, wird dieser Absatz hinfällig.*

8. *Mit diesem Absatz wird sichergestellt, dass das Europäische Parlament im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gehört und unterrichtet wird.*

\*

\* \*

*Weitere Aspekte wie die Rolle des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees bzw. der Sonderbeauftragten wurden nicht aufgegriffen, da die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik als Teil der GASP gilt und die entsprechenden Bestimmungen in Teil I Artikel 29 somit auch für sie gelten.*

\*

\* \*

## *Artikel X*

### **Beistandsklausel**

In Anwendung des Grundsatzes der Solidarität mobilisiert die Union alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich militärischer Mittel, mit dem Ziel:

- terroristische Bedrohungen abzuwenden;
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
- einen Mitgliedstaat im Falle eines Terroranschlags auf Ersuchen seiner politischen Instanzen innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

Die Modalitäten für die Durchführung dieser Bestimmung sind in Teil II Titel B Artikel X der Verfassung enthalten.

### **Kommentar**

*Die Aufnahme einer Beistandsklausel in die Verfassung ist von der Gruppe "Verteidigung" empfohlen worden. Aufgrund ihres fundamentalen und verfassungsrechtlichen Charakters muss sie in Teil I der Verfassung Aufnahme finden. Es muss jedoch festgehalten werden, dass sie von horizontaler Tragweite ist, da sie den Rückgriff auf die verschiedenen Mittel vorsieht (sowohl auf die einzelstaatlichen militärischen Mittel als auch auf die der Union zur Verfügung stehenden Instrumente). Aus diesem Grund ist sie in einem gesonderten Artikel unter Titel V des Teils I der Verfassung enthalten.*

*Diese Klausel würde im Falle einer terroristischen Bedrohung oder eines Terroranschlags zur Anwendung gelangen. Die Gruppe VIII hatte in ihren Empfehlungen spezifiziert, dass es sich dabei um von nichtstaatlichen Gruppierungen ausgehenden Terrorismus handeln müsse. Bedenkt man, dass zum einen ein Angriff durch einen Drittstaat, selbst wenn er unter Einsatz "terroristischer" Techniken durchgeführt wird, als "Aggression" gelten würde und dass zum anderen die Beistandsklausel sofort operationell sein muss, wenn eine Gefahrenlage eintritt, hat das Präsidium es für zweckmäßig gehalten, die Formulierung vorzuschlagen, die der Artikel gegenwärtig enthält.*

*Die Gruppe "Verteidigung" hat empfohlen, dass diese Klausel ebenfalls den Fall einer durch den Menschen verursachten Katastrophe bzw. einer Naturkatastrophe abdeckt. In Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung ist jedoch vorgesehen, dass der "Katastrophenschutz" zu den unterstützenden Maßnahmen gehört.*

Z.E.: Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung:

- "(2)            *Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:*
- *Beschäftigung*
  - *Industrie*
  - *allgemeine und berufliche Bildung und Jugend*
  - *Kultur*
  - *Sport*
  - *Katastrophenschutz."*

*Da für den Katastrophenschutz derzeit noch keine Rechtsgrundlage besteht, wäre es angebracht, in Teil II der Verfassung eine solche zu schaffen. Im Rahmen dieser Rechtsgrundlage könnte ebenfalls festgelegt werden, dass zur Unterstützung des Katastrophenschutzes auf militärische Mittel zurückgegriffen werden kann.*

\*

\*     \*

## TEIL II – TITEL B

### AUSSENPOLITISCHES HANDELN DER UNION

#### *Artikel 1*

#### *Grundsätze und Ziele*

(1) Die Union *stützt sich* [wird sich] bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene auf die Grundsätze [leiten lassen], welche die Grundlage für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung bildeten und denen sie durch ihr Handeln auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, *der Schutz* der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung des Völkerrechts gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Die Union strebt an, die Beziehungen zu Ländern und regionalen oder internationalen Organisationen, die diese Werte teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

(2) Die Europäische Union legt gemeinsame Politiken fest und führt Unionsmaßnahmen durch und setzt sich für eine möglichst weit gehende Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um

- a) die Werte der Union, die grundlegenden Interessen, die Unabhängigkeit und die Unversehrtheit der Union zu gewährleisten;
- b) die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;
- c) gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;
- d) die nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in den Entwicklungsländern zu fördern und hierbei als vorrangiges Ziel insbesondere in den Ländern mit niedrigem Einkommen die Armut zu beseitigen;

- e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den allmählichen Abbau von Beschränkungen des internationalen Handels;
  - f) internationale Maßnahmen zur Erhaltung *und Verbesserung* der Umwelt und der weltweiten natürlichen Ressourcen zu entwickeln und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;
  - g) Völkern, Ländern und Regionen, die sich mit von Menschen verursachten Katastrophen oder mit Naturkatastrophen konfrontiert sehen, zu helfen; und
  - h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer engeren multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.
- (3) Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres außenpolitischen Handelns. Sie berücksichtigt die vorstehend aufgeführten Grundsätze und Ziele auch bei der Erarbeitung und Umsetzung der externen Aspekte der übrigen Unionspolitiken.

### **Kommentar**

1. *Der Entwurf des Artikels über die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union wurde von der Gruppe VII ausgearbeitet und ist Teil der im Bericht der Gruppe enthaltenen Empfehlungen (Dok. CONV 459/03 Nummer 2 der Empfehlungen und Nummern 11-12 des ausführlichen Berichts). Der Text der Gruppe wurde mit sehr wenigen redaktionellen Änderungen (in Kursivschrift, mit der alten Fassung in Klammern) in seiner Gesamtheit übernommen; die erste Änderung ist darauf zurückzuführen, dass es im ursprünglich englischen Text des Artikelentwurfs in Bezug auf das Handeln der Union auf internationaler Ebene "will be guided by" hieß, was stärker ist als die französische Übersetzung "s'inspire des". Die Gruppe VII hat entschieden, in einem einzigen Artikel die Grundsätze und Ziele für das gesamte außenpolitische Handeln festzulegen, und die Aufzählung der spezifischen Ziele der jeweiligen einzelnen Politikbereiche in den bestehenden Artikeln wurde daher gestrichen.*
2. *Im Rahmen der Beratungen der Gruppe VII (Dok. CONV 459/03 Nummer 2 der Empfehlungen und Nummer 12 des ausführlichen Berichts) wurde hervorgehoben, dass für Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des außenpolitischen Handelns sowie zwischen dem außenpolitischen Handeln und den internen Politikbereichen, die eine externe Dimension haben, gesorgt werden muss. Der Vorschlag, einen dritten Absatz in den Entwurf des Artikels über die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns aufzunehmen, in dem dies zum Ausdruck gebracht wird, fand in der Gruppe keine mehrheitliche Unterstützung; die Hinzufügung eines Absatzes zu dem Artikel erscheint jedoch wichtig, damit nicht in jedem Bereich des außenpolitischen Handelns ein entsprechender Text in einen Artikel aufgenommen werden muss. Zu beachten ist, dass der gegenwärtige Artikel 178 EGV die Kohärenz zwischen anderen Politikbereichen und den Zielen der Entwicklungspolitik betrifft und dass diese Bezugnahme aufgrund des in den Artikel über die Grundsätze und Ziele aufgenommenen Absatzes 3 in der überarbeiteten Fassung dieses Artikels gestrichen wurde.*

## *Artikel 2*

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 1 dieses Titels aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union können sich auf die Bereiche der Außenpolitik sowie auf andere Bereiche des außenpolitischen Handelns der Union erstrecken. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. In ihnen sind die Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel anzugeben.

Der Europäische Rat beschließt auf Vorschlag des Rates einstimmig. Der Rat nimmt seine Vorschläge mit qualifizierter Mehrheit an, dabei stützt er sich auf die Empfehlungen des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, sofern es sich um Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik handelt, oder auf die der Kommission, sofern es sich um die anderen Bereiche des außenpolitischen Handelns der Union handelt, und gegebenenfalls auf von beiden gemeinsam vorgelegte Empfehlungen. Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden vom Rat gemäß den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

(2) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten und die Kommission können dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Minister für auswärtige Angelegenheiten im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des außenpolitischen Handelns zuständig ist. Der Rat nimmt die Beschlüsse über diese gemeinsamen Vorschläge mit qualifizierter Mehrheit an.

### **Kommentar**

1. *In diesem Absatz wird Artikel 13 Absatz 2 EUV über die gemeinsamen Strategien teilweise aufgegriffen, allerdings unter Änderung der Bezeichnung (Beschlüsse über die strategischen Interessen und Ziele); zudem wurde die Empfehlung Nr. 3 der Gruppe VII betreffend die Rolle des Europäischen Rates bei der Bestimmung der strategischen Interessen und Ziele aufgegriffen: "Nach der Festlegung der Grundsätze und Ziele im Vertrag sollte die EU strategische Ziele und Interessen sowie Strategien für ein aktives Vorgehen entsprechend diesen Vorgaben bestimmen. Die Gruppe empfiehlt, dass der Europäische Rat strategische Ziele und Interessen*

*der EU in Bezug auf ein spezifisches Land, eine spezifische Region, eine konkrete Situation oder ein bestimmtes Thema definiert und Parameter festlegt, die als Leitlinien für das Handeln der EU und der Mitgliedstaaten dienen. Dem Rat (Außenpolitisches Handeln) käme die Aufgabe zu, für die Umsetzung dieser strategischen Ziele und Interessen zu sorgen. Der Europäische Rat würde dann regelmäßig prüfen, inwieweit diese Ziele und Interessen realisiert wurden."*

*Bei Unterabsatz 2 handelt es sich um einen neuen Text, mit dem deutlich gemacht werden soll, dass sich die Beschlüsse des Europäischen Rates zugleich auf die GASP und auf andere Bereiche des außenpolitischen Handelns erstrecken können. Dies ist übrigens bei den gemeinsamen Strategien bereits der Fall, ohne dass dies in Titel V EUV ausdrücklich festgelegt wäre. Die Gruppe VII hat sich für Rechtsakte mit einem umfassenden Ansatz ausgesprochen, mit denen mehrere Bereiche des außenpolitischen Handelns abgedeckt werden.*

*Unterabsatz 3 stellt eine Neufassung von Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV dar (EUV: "Der Rat empfiehlt dem Europäischen Rat gemeinsame Strategien und führt diese durch, indem er insbesondere gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte annimmt.") Mit den Anpassungen wurde Folgendem Rechnung getragen:*

- a) der Rat beschließt auf Vorschlag des Ministers, auf Vorschlag der Kommission oder auf einen gemeinsamen Vorschlag von beiden hin und*
- b) die Durchführung eines Beschlusses des Europäischen Rates, der sich sowohl auf die GASP als auch auf andere Bereiche des außenpolitischen Handelns erstreckt, muss gemäß den für jeden Bereich vorgesehenen Verfahren erfolgen.*

- 2. Die Gruppe VII hat empfohlen, in der Verfassung die Möglichkeit vorzusehen, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten (für Fragen auf dem Gebiet der GASP) und die Kommission (für die anderen Bereiche des außenpolitischen Handelns) dem Rat gemeinsam Vorschläge vorlegen können, die die verschiedenen Aspekte des außenpolitischen Handelns abdecken. Die Gruppe hat ebenfalls empfohlen, dass der Rat in diesen Fällen mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.*

\*

\*   \*

# KAPITEL 1: GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

## A. Gemeinsame Außenpolitik

### Artikel 3

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht im Rahmen der in Artikel 1 dieses Titels aufgeführten Grundsätze und Ziele ihres außenpolitischen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat und der Minister für auswärtige Angelegenheiten tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

(3) Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie

- die Grundsätze und allgemeinen Leitlinien bestimmt,
- Beschlüsse über
  - Aktionen der Union,
  - Standpunkte der Union

annimmt

- und die regelmäßige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut.

## Kommentar

1. Absatz 1 ist eine Kurzfassung des Artikels 11 EUV, der angepasst wurde, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns zusammengefasst wurden und den Titel über das außenpolitische Handeln einleiten.

*Der Satz "Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt" findet sich im geltenden Vertrag. Mit ihm wird grundsätzlich festgestellt, dass der Vertrag keine Beschränkungen für die GASP-Tätigkeiten vorsieht und dass die Union sich zu allen Themen der Außen- und Sicherheitspolitik äußern darf.*

2. Absatz 2: Artikel 11 Absatz 2 EUV wurde unverändert übernommen:

*"Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.*

*Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte."*

*Die einzige Ergänzung betrifft den Satz "Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.", in den die Worte "der Minister für auswärtige Angelegenheiten" aufgenommen wurden.*

3. Absatz 3 entspricht Artikel 12 EUV, der angepasst wurde, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bezeichnung der Rechtsakte der GASP gemäß den Empfehlungen zur Vereinfachung der Rechtsakte geändert wurde. Statt "gemeinsame Aktionen" und "gemeinsame Standpunkte" heißt es nunmehr Beschlüsse über Aktionen bzw. Standpunkte der Union. Es sei darauf hingewiesen, dass das Instrument der "gemeinsamen Strategien", die durch "Beschlüsse über die Interessen und strategischen Ziele der Union" ersetzt werden, in Artikel 2 dieses Titels aufgeführt sind.

*Der Passus über die Bestimmung der Grundsätze und allgemeinen Leitlinien (1. Gedankenstrich) sowie der Passus über die regelmäßige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (3. Gedankenstrich) stammen aus Artikel 12 EUV.*

## **Artikel 4**

Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Leitlinien der Politik der Union in Anbetracht dieser Entwicklung festzulegen.

Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Vorkehrungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien.

### **Kommentar**

1. *In Unterabsatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 EUV wörtlich aufgegriffen: "Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen."*

*Unterabsatz 2 ist neu. Mit ihm soll (ausdrücklich) festgelegt werden, dass eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates einberufen werden kann, wenn die internationale Lage dies erfordert. Artikel 22 Absatz 2 EUV enthält bereits eine ähnliche Bestimmung, die allerdings den Rat betrifft.*

*In Unterabsatz 3 wurde Artikel 13 EUV nahezu wörtlich übernommen: "Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien."*

### **Artikel 5**

(1) Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, der im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt mit seinen Vorschlägen zur Gestaltung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und ist für die Durchführung der vom Europäischen Rat und vom Rat gefassten Beschlüsse zuständig.

(2) In den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird die Union durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten vertreten, der im Namen der Union den politischen Dialog führt und den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen vertritt.

### **Kommentar**

*Angepasster Wortlaut des Artikels 26 EUV über die Rolle des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie des Artikels 18 EUV über die Rolle des Vorsitzes (Troika) zur Berücksichtigung der Schaffung der Funktion eines Ministers für auswärtige Angelegenheiten.*

## *Artikel 6*

- (1) Verlangt eine internationale Situation eine operative Aktion der Union, so nimmt der Rat die erforderlichen Beschlüsse an. In dem jeweiligen Beschluss sind die Ziele, der Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für die Durchführung der Aktion festgelegt.
- (2) Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand eines solchen Beschlusses ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und nimmt die erforderlichen Beschlüsse an. Solange der Rat keinen Beschluss gefasst hat, bleibt der Beschluss über die Aktion der Union bestehen.
- (3) Diese Beschlüsse sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.
- (4) Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen eines solchen Beschlusses geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße praktische Umsetzung der Beschlüsse des Rates auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.
- (5) Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage und mangels eines Beschlusses des Rates können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Beschlusses über die Aktion der Union die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet den Rat sofort über derartige Maßnahmen.
- (6) Ein Mitgliedstaat befasst den Rat, wenn sich bei der Durchführung eines solchen Beschlusses größere Schwierigkeiten ergeben; der Rat berät darüber und sucht nach angemessenen Lösungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.

## Kommentar

1. *Die Bestimmungen wurden dem Text von Artikel 14 Absatz 1 EUV betreffend die gemeinsamen Aktionen entnommen, allerdings so angepasst, dass dort die geänderte Bezeichnung der GASP-Instrumente (Beschlüsse) berücksichtigt ist.*
2. *Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 2 EUV: ("Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand einer gemeinsamen Aktion ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Solange der Rat keinen Beschluss gefasst hat, bleibt die gemeinsame Aktion bestehen.") ist bis auf die Bezeichnung des Rechtsakts unverändert geblieben.*
3. *Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 3 EUV: ("Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.") ist bis auf die Bezeichnung des Rechtsakts unverändert geblieben.*
4. *Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 5 EUV: ("Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße praktische Umsetzung der Entscheidungen des Rates auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.") ist bis auf die Bezeichnung des Rechtsakts unverändert geblieben.*
5. *Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 6 EUV: ("Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage und mangels einer Entscheidung des Rates können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der gemeinsamen Aktion die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet den Rat sofort über derartige Maßnahmen.") ist bis auf die Bezeichnung des Rechtsakts unverändert geblieben.*
6. *Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 7 EUV: ("Ein Mitgliedstaat befasst den Rat, wenn sich bei der Durchführung einer gemeinsamen Aktion größere Schwierigkeiten ergeben; der Rat berät darüber und sucht nach angemessenen Lösungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der gemeinsamen Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.") ist bis auf die Bezeichnung des Rechtsakts unverändert geblieben.*

## **Artikel 7**

Der Rat nimmt Beschlüsse an, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht.

## Kommentar

*Wortlaut des Artikels 15 EUV: "Der Rat nimmt gemeinsame Standpunkte an. In den gemeinsamen Standpunkten wird das Konzept der Union für eine bestimmte Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten in Einklang steht." Hier wurde die Bezeichnung des Rechtsakts "gemeinsamer Standpunkt" durch "Beschluss" ersetzt.*

## *Artikel 8*

- (1) Jeder Mitgliedstaat oder der Minister für auswärtige Angelegenheiten kann allein oder zusammen mit der Kommission den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.
- (2) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Minister für auswärtige Angelegenheiten von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

### Kommentar

1. *In diesem Absatz ist das Initiativrecht im GASP-Bereich festgelegt. Der Text ist wie Artikel 22 EUV aufgebaut. Das Initiativrecht der Mitgliedstaaten ist im derzeitigen Vertrag vorgesehen. Es ist auch für die Kommission, aber nicht für den Hohen Vertreter vorgesehen: Artikel 22 EUV: "Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- oder Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten." Mit dem neuen Wortlaut wird vorgeschlagen, dass das Initiativrecht sowohl den Mitgliedstaaten als auch dem Minister für auswärtige Angelegenheiten eingeräumt wird, der dieses Recht allein oder mit der Kommission wahrnehmen kann.*
2. *Übernahme des Artikels 22 Absatz 2 EUV, mit dem die Verfahren für Notsituationen flexibler gestaltet werden sollen. "Der Vorsitz" wurde durch "der Minister für auswärtige Angelegenheiten" ersetzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Minister in der Ratsformation "Außenpolitisches Handeln" den Vorsitz führt; dieser Vorschlag fand im Konvent breite Unterstützung.*

## *Artikel 9*

- (1) Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Rat einstimmig gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.

Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Verfügen die Mitglieder des Rates, die sich auf diese Weise enthalten, über mehr als ein Drittel der nach Artikel X der Verfassung gewogenen Stimmen, so wird der Beschluss nicht angenommen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er
- auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 dieses Titels Beschlüsse über Aktionen oder Standpunkte der Union annimmt;
  - auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 einen Beschluss fasst;
  - einen Beschluss zur Durchführung eines Beschlusses über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union fasst;
  - nach Artikel 11 dieses Kapitels einen Sonderbeauftragten ernannt.

Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wichtigen Gründen der nationalen Politik, die es auch nennen muss, die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird.

Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

(3) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Rat in anderen als den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

### **Kommentar**

*Dieser Artikel betrifft das Beschlussfassungsverfahren im GASP-Bereich. Generell gilt weiterhin die Einstimmigkeit. Die Gruppe VII empfahl, "dass die bestehenden Bestimmungen über die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit sowie die Bestimmungen, die eine gewisse Flexibilität bieten, wie die konstruktive Enthaltung, weitestgehend genutzt werden sollten". Sie schlug ferner vor, eine "Ermächtigungsklausel" in die Verfassung aufzunehmen, die dem Europäischen Rat die Möglichkeit gibt, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auch auf andere als die derzeit im Vertrag vorgesehenen Bereiche auszudehnen.*

1. *Der Wortlaut von Artikel 23 Absatz 1 EUV (konstruktive Stimmenthaltung) wurde unverändert übernommen: "Beschlüsse nach diesem Titel werden vom Rat einstimmig gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.  
Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Verfügen die Mitglieder des Rates, die sich auf diese Weise enthalten, über mehr als ein Drittel der nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogenen Stimmen, so wird der Beschluss nicht angenommen."*
2. *Der Wortlaut von Artikel 23 Absatz 2 EUV (Abweichungen von der allgemeinen Regel der Einstimmigkeit) wurde mit folgenden Änderungen übernommen:*
  - a) *Bezeichnung der Rechtsakte und*
  - b) *Einführung von Beschlüssen auf der Grundlage gemeinsamer Vorschläge des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission.**Der Abschnitt über die Stimmengewichtung wurde nicht übernommen (diesbezügliche Bestimmungen finden sich an anderer Stelle in der Verfassung wieder).*

*Artikel 23 Absatz 2 EUV: "Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er*

- auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie gemeinsame Aktionen oder gemeinsame Standpunkte annimmt oder andere Beschlüsse fasst;*
- einen Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts fasst;*
- nach Artikel 18 Absatz 5 einen Sonderbeauftragten ernennt.*

*Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wichtigen Gründen der nationalen Politik, die es auch nennen muss, die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird.*

*Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Beschlüsse kommen mit einer Mindeststimmenzahl von 62 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen.*

*Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen."*

- 3. Dieser Absatz ist neu; in ihm wird die folgende Anregung der Gruppe VII aufgegriffen: "Ferner empfiehlt die Gruppe, eine neue Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, nach der der Europäische Rat einstimmig beschließen kann, die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im GASP-Bereich auszudehnen."*

*Der Text von Artikel 23 Absatz 3 EUV zu den Verfahrensfragen wurde nicht in den neuen Artikel übernommen.*

### **Artikel 10**

- (1) Hat der Rat ein gemeinsames Vorgehen im Sinne des Artikels 29 Absatz 5 festgelegt, so erfolgt eine enge Koordinierung der Tätigkeiten des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Union und der Tätigkeiten der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten.
- (2) Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union stimmen sich in Drittländern und internationalen Organisationen untereinander ab und tragen zur Festlegung und Durchführung eines gemeinsamen Vorgehens bei.

### **Kommentar**

1. *Mit Absatz 1 soll die Wirksamkeit, die Komplementarität und die gegenseitige Stärkung der Tätigkeiten der einzelnen Akteure im Rahmen einer von der Union gebilligten Vorgabe gefördert werden.*
2. *Absatz 2 ist neu; mit diesem Absatz soll deutlich gemacht werden, dass sich die systematische Zusammenarbeit nicht auf die Arbeit des Rates in Brüssel beschränkt, sondern dass sie auch zwischen den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und den Delegationen der Union stattfindet.*

### **Artikel 11**

Der Rat ernennt, wenn er dies für notwendig hält, auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten einen Sonderbeauftragten, dem er ein Mandat für besondere politische Fragen erteilt. Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Leitung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten aus.

### **Kommentar**

*Dieser Artikel übernimmt in veränderter Form den Wortlaut von Artikel 18 Absatz 5 EUV. Die Änderungen betreffen die Rolle des Ministers für auswärtige Angelegenheiten:*

- a) *Der Rat ernennt den Sonderbeauftragten auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und*
- b) *der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Leitung des Ministers aus.*

*Mit diesen Bestimmungen soll eine größere Kohärenz und Effizienz des Einsatzes von Sonderbeauftragten angestrebt werden.*

### **Artikel 12**

Die Union kann nach Maßgabe dieses Kapitels und nach dem in Artikel 33 dieses Titels beschriebenen Verfahren Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

### **Kommentar**

*Dieser Artikel schafft eine Rechtsgrundlage für die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte im GASP-Bereich. Er verweist hinsichtlich der Wahl des Verfahrens auf die einschlägigen Artikel.*

## *Artikel 13*

(1) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Minister für auswärtige Angelegenheiten regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union, einschließlich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, unterrichtet.

(2) Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat und den Minister für auswärtige Angelegenheiten richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

### **Kommentar**

*Dieser Artikel übernimmt in veränderter Form den Wortlaut von Artikel 21 EUV. Die Änderungen wurden aufgrund der Empfehlungen der Gruppe VII vorgenommen, um der Zusammenlegung der Funktionen des Hohen Vertreters und des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds Rechnung zu tragen. "Vorsitz" und "Kommission" wurden durch "Minister für auswärtige Angelegenheiten" ersetzt. Nach Ansicht der Gruppe sind die geltenden Bestimmungen des Artikels 21 EUV zwar zufrieden stellend, sie sollten jedoch dahin gehend ergänzt werden, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten an den in Artikel 21 EUV aufgeführten Aufgaben mitwirkt.*

*Der Satzteil "einschließlich der Verteidigungs- und der Sicherheitspolitik" ist nicht in Artikel 21 EUV enthalten. Er wurde in beide Absätze aufgenommen, um die von diesem Artikel erfassten Bereiche ausdrücklicher zu nennen. Das Europäische Parlament muss so oft und so rasch wie möglich unterrichtet und gehört werden, damit das Erfordernis einer wirksamen Außenpolitik im Einklang mit dem Bestreben steht, dem Europäischen Parlament eine tatsächliche Rolle einzuräumen.*

## *Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die Standpunkte der Union ein. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die Standpunkte der Union ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 6 Absatz 3 dieses Titels unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten. Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.

Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten aufgefordert wird, den Standpunkt der Union vorzutragen.

### **Kommentar**

1. *In Absatz 1 wurde Artikel 19 Absatz 1 EUV übernommen, wobei "gemeinsame Standpunkte" durch "Standpunkte der Union" ersetzt wurde:*

*"Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die gemeinsamen Standpunkte ein.  
In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die gemeinsamen Standpunkte ein."*

*Am Ende des Absatzes 1 wurde ein Satz über die Rolle des Ministers für auswärtige Angelegenheiten bei der Organisation der Koordinierung hinzugefügt.*

2. *In Absatz 2 Unterabsatz 1 wurde Artikel 19 Absatz 2 EUV in geänderter Fassung übernommen: "Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 14 Absatz 3 unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse."*

*In Unterabsatz 2 wird in der französischen Fassung "veilleront à défendre" durch "défendent" ersetzt (betrifft nicht die deutsche Fassung) und das Wort "ständige" vor "Mitglieder" gestrichen. Diese Änderungen wurden vorgeschlagen, um den Grundsatz der vorangehenden Bestimmungen zu wahren, d.h. wenn die Union sich auf einen Standpunkt zu einer speziellen Frage geeinigt hat, sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, diesen auf der internationalen Bühne zu vertreten.*

*Unterabsatz 3 bringt eine neue Bestimmung, mit der das Erscheinungsbild der Union im Sicherheitsrat gestärkt werden soll. Sie hat keine Auswirkungen auf den Status oder die Stellung der Mitgliedstaaten in diesem Gremium.*

### **Artikel 15**

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat angenommenen Beschlüsse über Standpunkte und Aktionen der Union zu gewährleisten. Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.

Sie beteiligen sich an der Durchführung des Artikels 7 Absatz 2 in Teil I der Verfassung hinsichtlich des Schutzes der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Hoheitsgebiet eines Drittlandes. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

#### **Kommentar**

*Der erste Absatz übernimmt in leicht abgeänderter Form Artikel 20 EUV: "Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Kommission in dritten Ländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen zu gewährleisten."*

*Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch, gemeinsame Bewertungen und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 20 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft."*

*Verändert wurde der Wortlaut a) hinsichtlich der Bezeichnung der Delegationen der Union und b) hinsichtlich der Bezeichnung der Rechtsakte.*

*Absatz 2 verweist auf Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung, (dessen Wortlaut Artikel 20 EGV entspricht) und übernimmt den letzten Satz des Artikels 20 EGV, auf den Artikel 20 EUV Bezug nimmt. "Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein."*

### **Artikel 16**

Unbeschadet des Artikels XX der Verfassung [betreffend die Organisation des Rates/Ausschusses der Ständigen Vertreter] verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Ministers für auswärtige Angelegenheiten.

Im Rahmen dieses Titels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Rates und in engem Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten die politische Kontrolle und strategische Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung im Sinne des Artikels 17 dieses Titels wahr.

Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Operation zur Krisenbewältigung, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen.

## Kommentar

*Der erste Absatz übernimmt in leicht abgeänderter Form Artikel 25 EUV: "Unbeschadet des Artikels 207 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission."*

*Die Änderungen betreffen den letzten Satz, in dem die Formulierung "des Vorsitzes und der Kommission" durch "des Ministers für auswärtige Angelegenheiten" ersetzt wurde.*

*Der zweite Absatz übernimmt Artikel 25 EUV: "Im Rahmen dieses Titels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung wahr." und fügt eine Bezugnahme auf den Minister für auswärtige Angelegenheiten und eine Bezugnahme auf Artikel 24 dieses Titels, in dem die Operationen zur Krisenbewältigung definiert sind, hinzu.*

*Der dritte Absatz deckt sich weitgehend mit dem dritten Unterabsatz von Artikel 25 EUV: "Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Operation zur Krisenbewältigung, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, unbeschadet des Artikels 47 geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen." Aufgrund der Verschmelzung der Verträge wurde die Bezugnahme auf Artikel 47 EGV gestrichen.*

## **B. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

### **Artikel 17**

(1) Die in Teil I der Verfassung Artikel 30 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union militärische und zivile Mittel einsetzen kann, schließen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich friedenschaffender Maßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus auf Ersuchen eines Drittstaats und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.

(2) Der Rat nimmt die Beschlüsse über Missionen im Sinne dieses Artikels einstimmig an; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Außenminister sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

### **Kommentar**

*Durch diesen Artikel soll die Reichweite des Artikels 30 Absatz 1 (Teil II) präzisiert werden, durch:*

- *Wiederaufnahme der bereits im Vertrag vorgesehenen Aufgaben, d.h.*
  - *humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,*
  - *friedenserhaltende Aufgaben,*
  - *Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedenschaffender Maßnahmen;*
  
- *Hinzufügung der von der Gruppe VIII empfohlenen Aufgaben, d.h.*
  - *gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen;*
  - *Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung;*
  - *Aufgaben der Konfliktverhütung;*
  - *Unterstützungsmaßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus auf Ersuchen eines Drittstaats;*
  - *Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.*

*In Absatz 2 des Artikels werden das Verfahren der Beschlussfassung für die Missionen und die erforderlichen Inhalte des Beschlusses genau beschrieben. Der zweite Satz nimmt die Empfehlungen der Gruppe VIII bezüglich der Stärkung der Rolle des Außenministers auf dem Gebiet der Krisenbewältigung, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte der Missionen, auf.*

### **Artikel 18**

(1) Im Rahmen der nach Artikel 17 dieses Titels angenommenen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und sich an dieser Mission beteiligen wollen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren untereinander die Ausführung der Mission.

(2) Der Rat wird von den an der Durchführung der Mission beteiligten Staaten regelmäßig über den Stand der Mission unterrichtet und von ihnen sofort befasst, wenn sich aus der Durchführung der Mission neue weit reichende Konsequenzen ergeben oder das vom Rat nach Artikel 17 Absatz 2 dieses Titels festgelegte Ziel der Mission, ihr Umfang oder ihre Modalitäten geändert werden müssen. Der Rat nimmt in diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse an.

### **Kommentar**

*In diesem Artikel werden die Einzelheiten einer Zusammenarbeit für die Durchführung einer vom Rat beschlossenen Mission beschrieben.*

*In einer auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Union wird es schwierig sein, eine Mission ins Auge zu fassen, die von allen Mitgliedstaaten durchgeführt würde. Infolgedessen werden in diesem Artikel die Modalitäten festgelegt, nach denen die Durchführung einer von allen Mitgliedstaaten beschlossenen Mission nur einigen Mitgliedstaaten übertragen werden könnte, sei es, weil bestimmte Staaten sich nicht an der Durchführung einer solchen Mission beteiligen, die anderen Staaten aber auch nicht daran hindern wollen, sei es, weil eine Mission möglicherweise hohe Anforderungen an die Fähigkeiten stellt und diese nur von einigen Staaten erfüllt werden.*

*Der Rat würde den Beschluss, mit dem die Einleitung, die Ziele, der Umfang und die allgemeinen Durchführungsmodalitäten einer Mission festgelegt werden, einstimmig annehmen. Der Beschluss enthielte das Verzeichnis der Staaten, die sich zur Durchführung der Mission bereit erklärten. Folglich würde die Durchführung von der Gruppe von Mitgliedstaaten wahrgenommen, die in dem Beschluss verzeichnet sind. Nach Einleitung der Mission würden lediglich die an der Durchführung beteiligten Mitgliedstaaten an den Beratungen bezüglich der Aktionen und Maßnahmen zur Durchführung der Mission teilnehmen. Die anderen Mitgliedstaaten würden von den in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen unterrichtet. Die an der Durchführung beteiligten Staaten würden den Rat sofort befragen, wenn die Durchführung der Mission neue weit reichende Konsequenzen hätte oder eine Änderung des ursprünglich vom Rat festgelegten Ziels oder Umfangs der Mission oder ihrer Modalitäten erforderlich machte. In solchen Fällen würde der Rat die erforderlichen Beschlüsse annehmen.*

### **Artikel 19**

- (1) Aufgabe der Europäischen Agentur für Rüstung und strategische Forschung ist es,
- bei der Festlegung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten mitzuwirken und die Erfüllung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen zu bewerten;
  - auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompakter Beschaffungsverfahren hinzuwirken;

- multilaterale Projekte vorzuschlagen, durch die die Vorgaben im Bereich der militärischen Fähigkeiten erfüllt werden, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
- die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
- dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors und zur Verbesserung der Effizienz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Agentur teilnehmen. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss an, in dem die Satzung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dabei muss dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung getragen werden. Innerhalb der Agentur werden spezifische Gruppen aus den Mitgliedstaaten gebildet, die gemeinsame Projekte durchführen.

### **Kommentar**

*In diesem Artikel werden die Ziele und die Funktionsweise der Europäischen Agentur für Rüstung und strategische Forschung präzisiert. Den Empfehlungen der Gruppe "Verteidigung" wird dabei sehr weitgehend gefolgt. In dem Artikel werden keine Einzelheiten zur Funktionsweise der Agentur festgelegt - dies bleibt vielmehr (nach Absatz 2) einem Beschluss des Rates überlassen.*

### **Artikel 20**

(1) Die der Verfassung beigefügte Erklärung X enthält ein Verzeichnis der Mitgliedstaaten, welche anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit größeren Anforderungen verbindlichere Zusagen machen wollen; diese Mitgliedstaaten nehmen untereinander eine strukturierte Zusammenarbeit im Sinne von Teil I Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung auf. Die Erklärung enthält ebenfalls die von diesen Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien und Zusagen hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten.

(2) Sollte sich ein Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Zusammenarbeit unter Erfüllung aller daraus für ihn entstehenden Pflichten beteiligen wollen, so setzt er den Europäischen Rat von seiner Absicht in Kenntnis. Der engere Rat der strukturierten Zusammenarbeit entscheidet über den Antrag des betreffenden Mitgliedstaates.

(3) Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Gegenstand der strukturierten Zusammenarbeit werden lediglich von den an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten angenommen. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten nimmt an den Beratungen teil. Die anderen Mitgliedstaaten werden ordnungsgemäß und in regelmäßigen Abständen vom Minister für auswärtige Angelegenheiten über die Entwicklung der Zusammenarbeit informiert.

(4) Der Rat kann die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Staaten im Rahmen der Union mit der Durchführung einer Mission nach Artikel 17 dieses Titels betrauen.

### **Kommentar**

*In diesem Artikel wird die Arbeitsweise im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit nach Teil I Artikel 30 Absatz 6 beschrieben. Den Mitgliedstaaten, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die untereinander auf diesem Gebiet verbindlichere Zusagen im Hinblick auf Missionen mit den größten Anforderungen machen wollen, wurde diese Möglichkeit gegeben, indem eine strukturierte Zusammenarbeit in der Verfassung vorgesehen wird. Die Kriterien sowie die Zusagen hinsichtlich der Fähigkeiten, die die beteiligten Staaten sich zu erfüllen verpflichteten, würden von den beteiligten Staaten untereinander ausgehandelt und festgelegt und in eine der Verfassung beigefügte Erklärung aufgenommen. Aus dieser Erklärung würden auch die Mitgliedstaaten hervorgehen, die sich an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligen.*

*Wenn dann die strukturierte Zusammenarbeit eingerichtet ist, würden nur die beteiligten Mitgliedstaaten an der Annahme von Beschlüssen sowohl über den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit als auch über die Einleitung und die Modalitäten etwaiger Operationen beteiligt. Die beteiligten Mitgliedstaaten könnten auf die Strukturen der Union, wie zum Beispiel das PSK oder den Militärausschuss, zurückgreifen, in denen dann auch nur die Vertreter der an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten zusammentreten würden. Bei den von dieser Gruppe von Staaten beschlossenen Operationen würde es sich jedoch nicht um Operationen der Union handeln. Es ist vorgesehen, dass der Außenminister der Union an den Beratungen im Rahmen dieser Zusammenarbeit teilnimmt und die anderen Mitgliedstaaten über die Entwicklungen auf dem Laufenden hält. Der Außenminister wäre somit die Schnittstelle zwischen den an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Staaten und den nicht beteiligten Staaten, was den im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführten Aktionen eine größere Wirkung nach außen verleihen würde.*

*Es wäre allerdings möglich, dass der Rat den an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Staaten die Durchführung einer vom Rat beschlossenen Mission überträgt. In diesem Fall würde die Mission im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit im Namen der Union durchgeführt.*

## Artikel 21

- (1) An der engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung gemäß Teil I Artikel 30 Absatz 7 können sich alle Mitgliedstaaten der Union beteiligen. Ein Verzeichnis der daran beteiligten Mitgliedstaaten ist in einer dieser Verfassung beigefügten Erklärung enthalten. Sollte sich ein Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt unter Erfüllung aller dadurch für ihn entstehenden Pflichten beteiligen wollen, so setzt er den Europäischen Rat davon in Kenntnis und unterzeichnet die der Verfassung beigefügte Erklärung.
- (2) Ein beteiligter Mitgliedstaat, der einem bewaffneten Angriff auf sein Hoheitsgebiet ausgesetzt ist, setzt die anderen beteiligten Mitgliedstaaten von der Lage in Kenntnis und kann sie um Hilfe und Unterstützung ersuchen. Die beteiligten Mitgliedstaaten treten zu Beratungen auf Ministeriebene zusammen, wobei sie von ihren jeweiligen Vertretern im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sowie im Militärausschuss unterstützt werden.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird sofort von jedem bewaffneten Angriff sowie von den als Reaktion darauf getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- (4) Diese Bestimmungen berühren – für die betroffenen Staaten – nicht die Rechte und Pflichten im Rahmen des Nordatlantikvertrags.

### Kommentar

*Zehn der gegenwärtigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Mitglieder der Westeuropäischen Union und sind aus diesem Grund an eine gegenseitige Beistandspflicht im Rahmen von Artikel V des Brüsseler Vertrages gebunden. Hierbei handelt es sich zweifelsohne um eine Form der Zusammenarbeit, die außerhalb der Union angesiedelt ist. Da bezüglich des politischen Willens Uneinheitlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten besteht, ist es schwer vorstellbar, dass alle Mitgliedstaaten im Rahmen der Verfassung eine solche Beistandspflicht zu akzeptieren bereit wären. Daher die Notwendigkeit, in diesem Bereich eine engere Zusammenarbeit einzuführen, die den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit gibt, die Beistandsverpflichtung, die sie bereits durch Artikel V des Brüsseler Vertrags übernommen haben, im Rahmen der Union "wieder aufzugreifen". Die Wiederaufnahme einer solchen Beistandsverpflichtung in der Verfassung bietet eine Reihe von Vorteilen:*

- *die gegenseitige Beistandspflicht würde damit in der Verfassung bestätigt, was die Glaubwürdigkeit der Union in den Augen ihrer Bürger steigern würde;*
- *diese Form der Zusammenarbeit würde es den beteiligten Mitgliedstaaten ermöglichen, auf die Gremien und die Sachkenntnis der Union zurückzugreifen, zum Beispiel auf den Militärausschuss und den Militärstab der Europäischen Union.*

*Wie bei den anderen vorstehend beschriebenen Arten der Zusammenarbeit sind auch hier nur die an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Annahme von Beschlüssen zum Gegenstand der Zusammenarbeit beteiligt. Würden sie auf die Gremien der Union zurückgreifen, so würden in diesen Gremien nur die Vertreter der Staaten zusammentreten, die sich an dieser Zusammenarbeit beteiligen.*

## *C. Finanzbestimmungen*

### *Artikel 22*

(1) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Kapitel genannten Bereiche entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Union.

(2) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen gehen ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Union, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat einstimmig etwas anderes beschließt.

In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zu Lasten des Haushalts der Union gehen, gehen sie nach dem Bruttonettoprodukt-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Die Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Rat eine förmliche Erklärung nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.

(3) Im Haushaltsplan der Union wird eine Haushaltslinie für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Teil I Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung genannten Missionen, eingerichtet. Es werden besondere Verfahren eingeführt, um den raschen Zugriff auf die unter dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel sowie deren effizienten Einsatz innerhalb der sich aus der jeweiligen Situation ergebenden Fristen sicherzustellen.

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Teil I Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung genannten Missionen, die nicht zu Lasten des Haushalts der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anfangsfonds finanziert.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten

- die Modalitäten für die Fondsbildung und -finanzierung, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds sowie die Nachschussmodalitäten;
- die Modalitäten für die Fondsverwaltung;
- die Modalitäten für die Finanzkontrolle.

Plant der Rat eine Mission im Sinne von Teil I Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung, die nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden kann, so ermächtigt er den Minister für auswärtige Angelegenheiten zur Inanspruchnahme dieses Fonds. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten erstattet dem Rat Bericht über die Erfüllung dieses Mandats.

### **Kommentar**

1. *Übernahme von Artikel 28 Absatz 2 EUV: "Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften." Hier wurde die Formulierung "des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften" durch "des Haushalts der Union" ersetzt.*

2. *Übernahme von Artikel 28 Absatz 3 EUV: "Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen gehen ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat einstimmig etwas anderes beschließt. In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, gehen sie nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Die Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Rat eine förmliche Erklärung nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen." Hier wurde die Formulierung "des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften" durch "des Haushalts der Union" ersetzt.*
3. *Die Gruppe VII hat festgestellt, dass die Tätigkeiten im Rahmen der GASP bisweilen eine Sofortfinanzierung erfordern, die nach den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Ferner hat die Gruppe VIII festgestellt, dass eine spezielle Bestimmung über die Vorbereitungsphase der Missionen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 benötigt wird. Grund dafür ist zum einen, dass für die Finanzierung der Kosten für die zivilen Aspekte aus dem Haushalt der Union relativ schwerfällige Verfahren vorgeschrieben sind, bei denen viel (von der für den Start der Operation kostbaren) Zeit verloren geht, und zum anderen, dass für eine schnelle Finanzierung der Kosten für die militärischen Aspekte, mit denen der Haushalt nicht belastet werden darf, gesorgt werden muss.*

*Wenn es sich bei der geplanten Operation um eine Operation handelt, bei der nur zivile oder aber zivile und militärische Mittel eingesetzt werden, würden die vorbereitenden Tätigkeiten von der Union im Rahmen einer besonderen Haushaltslinie finanziert. Diese Haushaltslinie würde nach einem besonderen Verfahren verwaltet, das zum einen einen schnellen Zugriff auf die Mittel ermöglicht (d.h. Lockerung des üblichen Verfahrens für den Zugang zu Mitteln) und zum anderen sicherstellt, dass die Mittel in Abweichung von den üblicherweise anzuwendenden Verfahren (z.B. Ausschreibungsverfahren) zügig eingesetzt werden können.*

*Hingegen würde für Operationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, die nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden können, ein Fonds mit Beiträgen der Mitgliedstaaten eingerichtet, aus dem die Vorbereitungsphase der Operation finanziert werden könnte. Der Rat würde mit qualifizierter Mehrheit den Beschluss über den Aufteilungsschlüssel für die Finanzierung des Fonds fassen.*

*Im Hinblick auf die Einrichtung des Fonds müssen sowohl der Betrag für die Erstausrüstung als auch die Nachschusmodalitäten, d.h. die Modalitäten für das Auffüllen des Fonds, wenn dieser vollständig oder teilweise aufgebraucht ist, geregelt werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses, den der Rat mit qualifizierter Mehrheit fasst. Eine gesonderte Beschlussfassung des Rates ist notwendig, um die Haushaltsordnung für den Fonds festzulegen. Auf diese Beschlussfassung nimmt der zweite Unterabsatz Bezug.*

*Schließlich muss für eine effiziente und schnelle Inanspruchnahme des Fonds gesorgt werden; so wird im dritten Unterabsatz vorgeschlagen, dass dem Minister für auswärtige Angelegenheiten vom Rat die Befugnis zur Inanspruchnahme und Verwaltung des Fonds übertragen werden kann.*

\*

\* \*

## KAPITEL 2: GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

### *Artikel 23*

Durch die Schaffung einer Zollunion beabsichtigen die Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und der ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zoll- und anderer Schranken beizutragen.

#### **Kommentar**

*Artikel 2 entspricht dem ersten Absatz von Artikel 131 EGV, wobei (wie auch im folgenden Artikel) ein Hinweis auf die ausländischen Direktinvestitionen aufgenommen wurde, um anzuerkennen, dass die Finanzströme den Güterverkehr ergänzen und heute einen großen Teil des Handels ausmachen. Der zweite Absatz von Artikel 131 EGV wurde gestrichen, da die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr aktuell ist. (Artikel 131 Absatz 2 EGV lautet wie folgt: "Bei der gemeinsamen Handelspolitik werden die günstigen Auswirkungen berücksichtigt, welche die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Staaten haben kann.")*

### *Artikel 24*

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen betreffend den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union im Sinne des Artikels 1 dieses Titels gestaltet.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren alle für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik erforderlichen europäischen Gesetze oder europäischen Rahmengesetze an.

(3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln, so finden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 33 dieses Titels Anwendung. Die Kommission legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Es ist Sache des Rates und der Kommission, dafür zu sorgen, dass die ausgehandelten Abkommen mit den internen Politiken und Vorschriften der Union vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem besonderen Ausschuss regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

(4) In Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens im Bereich des Dienstleistungsverkehrs, das einen Grenzübertritt von Personen nach sich zieht und Handelsaspekte des geistigen Eigentums berührt, beschließt der Rat einstimmig, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern.

(5) Die Ausübung der in diesem Artikel übertragenen handelspolitischen Befugnisse hat keine Auswirkungen auf die Verteilung der internen Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in der Verfassung ausgeschlossen wird.

### **Kommentar**

1. *Das Präsidium hat sich aus politischen Gründen dafür entschieden, den vorgelegten Text nicht vollständig auf die diesbezüglichen Empfehlungen der Gruppe VII zu stützen, sondern eine Ausnahme einzubeziehen, die die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs betrifft, welche einen Grenzübertritt von Personen nach sich ziehen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums berühren, wenn diese Abkommen Bestimmungen enthalten, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern. Es sei daran erinnert, dass sich innerhalb der Gruppe VII weit reichendes Einvernehmen darüber abgezeichnet hatte, für alle handelspolitischen Bereiche, einschließlich des Dienstleistungsverkehrs und des geistigen Eigentums (unbeschadet der gegenwärtigen Harmonisierungsbeschränkungen in internen Politikbereichen), die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorzusehen. Diese Empfehlung ist auch bei den Beratungen im Plenum auf breite Zustimmung gestoßen. Das Präsidium hat jedoch die Vorbehalte einer Reihe von*

Konventsmitgliedern zur Kenntnis genommen, von denen einige für eine Beibehaltung der geltenden Ausnahmen plädierten und andere die Notwendigkeit unterstrichen zu vermeiden, dass es über internationale Abkommen, die mit qualifizierter Mehrheit geschlossen wurden, zu einer Harmonisierung in internen Politikbereichen kommt. In dem Entwurf des Artikels wurden die in Artikel 133 Absatz 5 EGV vorgesehenen Ausnahmen beibehalten, wobei der Text jedoch im Vergleich zur derzeitigen Fassung vereinfacht wurde, um insbesondere den Empfehlungen der Gruppe bezüglich einer Vereinfachung der Instrumente und Verfahren Rechnung zu tragen

2. In den ersten Absatz wurden Artikel 131 Absatz 1 EGV sowie zusätzlich Hinweise auf den Handel mit Gütern und Dienstleistungen und die Handelsaspekte des geistigen Eigentums sowie die ausländischen Direktinvestitionen aufgenommen (vgl. auch Artikel 23 - der Hinweis auf die ausländischen Direktinvestitionen wurde aufgenommen, um anzuerkennen, dass die Finanzströme den Güterverkehr ergänzen und heute einen großen Teil des Handels ausmachen). In Absatz 4 wurde eine Ausnahme beibehalten, die die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs betrifft, welche einen Grenzübertritt von Personen nach sich ziehen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums berühren (siehe Kommentar zu diesem Absatz).
3. Ferner wurde der erste Absatz um einen Hinweis auf Artikel 1 dieses Titels ergänzt, in dem die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns dargelegt sind, womit der Empfehlung der Gruppe VII entsprochen wurde, diese Grundsätze und Ziele in einem einzigen horizontalen Artikel, der für den gesamten Titel gilt, zusammenzufassen. Artikel 133 Absatz 1 EGV lautet wie folgt: "Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen."
4. In Absatz 2 wird vorgeschlagen, die Durchführungsbestimmungen nach dem üblichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die internen Maßnahmen in diesem Bereich seit Inkrafttreten des Römischen Vertrags mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden. Mit dieser Änderung wird auch der Empfehlung der Gruppe VII entsprochen, die Rolle des Europäischen Parlaments im handelspolitischen Bereich zu stärken (Dok. CONV 459/02, S. 8).
5. Absatz 3 stützt sich auf Artikel 133 Absatz 3 EGV (wobei der Verweis auf den Artikel, der an die Stelle von Artikel 300 EGV tritt, an den Anfang des Textes gesetzt wurde). Um der Empfehlung der Gruppe VII, die Rolle des Europäischen Parlaments in diesem Bereich zu stärken (Dok. CONV 459/02, S. 8) Rechnung zu tragen, wurde die in Artikel 300 Absatz 3 EGV vorgesehene Ausnahme im Bereich der Handelspolitik in Artikel 33 dieses Titels, der an die Stelle von Artikel 300 EGV tritt, gestrichen.
6. Absatz 4 enthält die Ausnahme im Sinne des Artikels 133 Absatz 5 Unterabsatz 2 EGV in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs und der Handelsaspekte des geistigen Eigentums, wenn diese Abkommen Bestimmungen enthalten, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern; in Bezug auf den Dienstleistungssektor wurde jedoch präzisiert, dass diese Ausnahme

für Dienstleistungen gilt, die einen Grenzübertritt von Personen erfordern. In seiner Stellungnahme Nr. 1/94 (Randnummer 44) hat der Gerichtshof festgestellt, dass die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die nicht erfordern, dass sich der Leistungserbringer in das Land des Leistungsempfängers begibt (oder umgekehrt) dem Warenverkehr nicht unähnlich ist, der zweifellos unter die gemeinsame Handelspolitik fällt.

7. Absatz 5 geht auf zwei Empfehlungen der Gruppe VII zurück. Nämlich zum einen auf den unterstrichenen Teil der Empfehlung Nr. 8 Buchstabe c: "Ein großer Teil der Gruppe sprach sich unbeschadet der gegenwärtigen Harmonisierungsbeschränkungen in internen Politikbereichen für die Anwendung der BQM in allen Bereichen der Handelspolitik aus" (Dok. CONV 459/02, S. 7). Und zum anderen auf den letzten Teil der Empfehlung Nr. 4 (Dok. CONV 459/02, S. 4), in dem es heißt: "Im Vertrag sollte vorgesehen sein, dass die Union in Fragen, die unter ihre interne Zuständigkeit fallen, für den Abschluss von Übereinkünften zuständig ist", und "in der neuen Vertragsbestimmung sollte ferner genauer festgeschrieben sein, dass der Rat bei den Beratungen über derartige Übereinkünfte nach demselben Abstimmungsverfahren wie bei den Beratungen über interne Rechtssetzungsmaßnahmen zu denselben Fragen verfährt (normalerweise qualifizierte Mehrheit)", aber auch: "Diese Bestimmung sollte in keinem Fall eine Änderung der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zur Folge haben."
8. Sollte der Konvent an den Ausnahmen von der ausschließlichen Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 133 Absatz 6 Unterabsatz 2 EGV festhalten wollen, dem zufolge Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen in die gemischte Zuständigkeit fallen, so sollte diese Ausnahme in Teil I Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung (Titel III - Zuständigkeiten der Union) aufgenommen werden.
9. Die Artikel 132 und 134 EGV wurden nicht in den Entwurf übernommen. Artikel 132 wurde nicht herangezogen (die Ausfuhrpolitik ist im Übrigen durch Artikel 133 Absatz 1 EGV abgedeckt, der in Artikel 3 des vorliegenden Titels eingeflossen ist). Auf Artikel 134 EGV ist seit 1993 nicht mehr zurückgegriffen worden, weil er sich nicht mit dem Binnenmarkt (in dem es keine Binnengrenzen mehr gibt) vereinbaren lässt.

\*

\*   \*

## KAPITEL 3: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE

### I. ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

#### *Artikel 25*

(1) Den Rahmen für die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit bilden die in Artikel 1 dieses Titels aufgeführten Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigen die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.

#### **Kommentar**

1. *Artikel 25 ist eine gekürzte Fassung von Artikel 177 EGV; die in Artikel 177 EGV (Absätze 1 und 2) enthaltene Aufzählung der Ziele wurde gestrichen, und stattdessen wurde eine Bezugnahme auf den Artikel über die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union aufgenommen.*
2. *Artikel 178 EGV ("Die Gemeinschaft berücksichtigt die Ziele des Artikels 177 bei den von ihr verfolgten Politiken, welche die Entwicklungsländer berühren können.") wurde gestrichen, da Artikel 1 über die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union einen allgemeinen Absatz über die Kohärenz enthält.*

#### *Artikel 26*

(1) Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Gesetze und Rahmengesetze an; diese können Mehrjahresprogramme über die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen.

(2) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Abkommen schließen, die dazu beitragen, dass die Ziele des Artikels 1 dieses Titels erreicht werden können. Diese Abkommen werden gemäß Artikel 33 dieses Titels ausgehandelt und geschlossen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

(3) Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des Karibischen Raumes und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP-EG-Abkommens.

### **Kommentar**

1. *Artikel 26 basiert auf den derzeitigen Artikeln 179 und 181 EGV, wobei die Bezugnahmen in den Absätzen 1 und 2 des Entwurfs (Artikel 179 Absatz 1 und Artikel 181) auf Grundlage der Beratungsergebnisse des Konvents, insbesondere der Empfehlungen der Gruppe "Vereinfachung", aktualisiert wurden.*
2. *Absatz 3 über die Europäische Investitionsbank ist eine wörtliche Wiedergabe von Artikel 179 Absatz 2 EGV.*
3. *In Absatz 4 wird Artikel 179 Absatz 3 EGV wörtlich wiedergegeben. Der Konvent müsste sich allerdings noch mit der Frage befassen, ob eine Bestimmung für die Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern beibehalten werden soll oder ob sie aus der Überlegung heraus gestrichen werden sollte, dass es keiner gesonderten Politik oder Finanzierung bedarf (es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in den Haushalt der Union in der Gruppe VII breite Unterstützung gefunden hat).*

## *Artikel 27*

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab, damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei.
- (2) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordination förderlich sind.
- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

### **Kommentar**

*Artikel 27 basiert auf Artikel 180 EGV und Artikel 181 Absatz 1 EGV. Der Text wurde zudem - entsprechend einer Empfehlung der Gruppe VII (Nr. 54 des Berichts) - dahin gehend weiter ausformuliert, dass die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten "einander besser ergänzen und wirksamer" sein sollen.*

## II. WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

### *Artikel 28*

(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere der Artikel 25 bis 27 dieses Titels über die Entwicklungszusammenarbeit führt die Union im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern durch. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig. Den Rahmen für diese Maßnahmen bilden die in Artikel 1 dieses Titels aufgeführten Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Gesetze und Rahmengesetze an.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können in Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien geregelt werden, die nach Artikel 33 dieses Titels ausgehandelt und geschlossen werden. Der Rat beschließt einstimmig in Bezug auf Assoziierungsabkommen im Sinne des Artikels 32 Absatz 2 dieses Titels sowie in Bezug auf Abkommen, die mit Staaten zu schließen sind, die den Beitritt zur Union beantragt haben.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

### **Kommentar**

*Der Artikelentwurf basiert auf Artikel 181a EGV, der mit dem Vertrag von Nizza eingefügt wurde. Der Konvent wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf eine Änderung des geltenden Wortlauts in Bezug auf das in Absatz 2 genannte Verfahren impliziert; dies entspricht den Empfehlungen der Gruppe "Vereinfachung", das Mitentscheidungsverfahren durchgängig einzuführen (in Artikel 181a heißt es: "Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit die ... erforderlichen Maßnahmen.").*

## *Artikel 29*

Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen an.

### **Kommentar**

*Mit diesem neuen Artikel soll eine besondere Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass Drittländern Finanzhilfen zur Verfügung gestellt werden können, wenn dringend gehandelt werden muss. In der Erklärung Nr. 10 der RK, die der Schlussakte zum Vertrag von Nizza beigefügt ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zahlungsbilanzhilfen für Drittländer nicht unter Artikel 181a fallen. Rechtsakte über derartige Hilfen müssten also nach wie vor auf Grundlage von Artikel 308 EGV (und somit einstimmig) angenommen werden, wenn keine spezifische Rechtsgrundlage geschaffen wird. In Anbetracht der Dringlichkeit einer solchen Hilfe wird vorgeschlagen, dass die erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden.*

## **III. HUMANITÄRE HILFE**

### *Artikel 30*

(1) Im Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die in Artikel 1 dieses Titels aufgeführten Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union. Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die unter von Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen zu leiden haben, konkret Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

(2) Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung, durchgeführt.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren die Gesetze und Rahmengesetze an, in denen festgelegt wird, in welchem Rahmen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.

(4) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Abkommen schließen, die dazu beitragen, dass die Ziele des Artikels 1 erreicht werden können. Diese Abkommen werden gemäß Artikel 33 dieses Titels ausgehandelt und geschlossen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

(5) Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren ein europäisches Gesetz an, in dem der Status und die Arbeitsweise des Korps geregelt werden.

(6) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

(7) Die Union sorgt dafür, dass ihre humanitären Maßnahmen mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen der Vereinten Nationen, abgestimmt werden und im Einklang stehen.

### **Kommentar**

- 1. Dieser neue Artikel lehnt sich an den Entwurf von Artikel 12 Absatz 6 der Verfassung an, in dem die humanitäre Hilfe ausdrücklich, als ein Bereich der geteilten Zuständigkeit aufgeführt wird. Für die humanitäre Hilfe gibt es in den geltenden Verträgen keine eigene Rechtsgrundlage; sie wird vielmehr nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 (Rechtsgrundlage: Artikel 179, ex-Artikel 130 w, EGV) festgelegten Modalitäten durchgeführt.*
- 2. Der Aufbau des Artikels entspricht im Grunde dem des Artikels über die Entwicklungszusammenarbeit, wobei allerdings im ersten Absatz die Besonderheit der humanitären Maßnahmen herausgestellt wird. Die Beschreibung beruht auf den Definitionen in der oben genannten Verordnung (so wird beispielsweise die Gewährung von Nahrungsmittelhilfe nicht an Bedingungen geknüpft, was das langfristige Ziel einer Konsolidierung des Rechtsstaats oder einer nachhaltigen Entwicklung betrifft - nach der Verordnung Nr. 1257/96 darf die humanitäre Hilfe "nicht von politischen Erwägungen geleitet oder diesen untergeordnet werden".)*

3. *In Absatz 2 werden die Grundprinzipien der humanitären Hilfe genannt: Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung, durchgeführt werden. Das bedeutet erstens, dass Beschlüsse über humanitäre Hilfe unparteiisch und ausschließlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Opfer gefasst werden müssen. Zweitens muss die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung der Opfer, unabhängig von Rasse, Ethnie, Religion, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit, gewährt werden (siehe Verordnung Nr. 1257/96 sowie den Bericht der Gruppe VII, Dok. CONV 459/02, Nr. 57).*
4. *Die Absätze 3 und 4 betreffen die Verfahren für die Annahme der Rechtsakte über die Durchführung und den Abschluss von Abkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen (Anpassungen anhand der Beratungsergebnisse des Konvents).*
5. *In den Absätzen 5 und 6 geht es um die Abstimmung zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten sowie die Abstimmung mit den internationalen Organisationen und Einrichtungen.*

o  
o o

## KAPITEL 4: RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

### *Artikel 31*

- (1) Sieht ein nach den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des Kapitels 1 angenommener Beschluss über einen Standpunkt oder eine Aktion der Union vor, die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat die erforderlichen Maßnahmen; der Rat beschließt auf gemeinsamem Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. Er unterrichtet das Europäische Parlament hierüber.
- (2) In den unter Absatz 1 fallenden Bereichen kann der Rat nach demselben Verfahren restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, nichtstaatliche Gruppierungen oder Strukturen annehmen.

### **Kommentar**

1. *Absatz 1 übernimmt Artikel 301 EGV und fügt einen Hinweis auf die Finanzbeziehungen hinzu, um die Bereiche abzudecken, die unter Artikel 60 EGV fallen. Zur Gewährleistung der Kohärenz der vorgeschlagenen Maßnahmen beschließt der Rat auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission. Dieses Kapitel betrifft den Erlass restriktiver Maßnahmen aufgrund eines außenpolitischen Beschlusses im Rahmen des Kapitels 1. Die restriktiven Maßnahmen, die die Union erlassen kann, wenn sie feststellt, dass ein Drittland gegen die Ursprungsregeln verstoßen hat, fallen unter das Kapitel 5 über internationale Übereinkünfte.*

*Es wird eine neue Bestimmung (Unterrichtung des Europäischen Parlaments) aufgenommen.*

2. *Die Verträge sehen derzeit nur Rechtsgrundlagen für restriktive Maßnahmen gegen Staaten vor. Mitunter aber ist es erforderlich, andere Arten von Maßnahmen ergreifen zu können. Dieser Absatz schafft eine Rechtsgrundlage, die es der Union gestattet, restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, nichtstaatliche Gruppierungen usw. zu ergreifen.*

o

o o

## KAPITEL 5: INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

### *Artikel 32*

- (1) Die Union kann durch den Abschluss von Übereinkünften mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen in all den Fällen Verpflichtungen eingehen, in denen die Verfassung den Abschluss derartiger Übereinkünfte vorsieht.
- (2) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Assoziierungsabkommen schließen. Durch diese Abkommen wird mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren hergestellt.
- (3) Die Union kann die internationalen Übereinkünfte schließen, deren Abschluss zur Verwirklichung eines Ziels der Union erforderlich oder in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist bzw. die einen internen Rechtsakt der Union berühren.
- (4) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

### **Kommentar**

*Der Wegfall der Säulen macht eine Zusammenlegung der Vorschriften über die externe Zuständigkeit der Union im Bereich der GASP (Artikel 24 EUV), im Bereich JI (Artikel 38 EUV) und im Gemeinschaftsbereich (Artikel 300 Absatz 1 EGV) erforderlich.*

*Der derzeitige Artikel 300 Absatz 1 EGV erwähnt nur die explizite externe Zuständigkeit der Gemeinschaft, d.h. die Fälle, in denen "der Vertrag den Abschluss von Abkommen vorsieht". Es handelt sich um Artikel 133 EGV (gemeinsame Handelspolitik), 177 bis 181 EGV (Entwicklungszusammenarbeit), 111 EGV (Währungspolitik), 170 EGV (Politik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung), 174 EGV (Umweltpolitik), 182 bis 188 EGV (Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete) und 310 EGV (Assoziierung von Drittstaaten und internationalen Organisationen).*

*Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann aber eine externe Zuständigkeit der Union nicht nur die Folge einer expliziten Zuständigkeitsübertragung durch den Vertrag sein, sondern sich auch implizit aus dessen Bestimmungen ergeben. Dies trifft zu,*

- wenn die externe Zuständigkeit der Union zur Verwirklichung eines der im Vertrag genannten Ziele erforderlich ist, die Union aber noch keinen internen Rechtsakt erlassen hat (Gutachten 1/76 des Gerichtshofs vom 26. April 1977, 2/91 des Gerichtshofs vom 19. März 1993 und 1/94 des Gerichtshofs vom 15. November 1994) und*
- wenn die externe Zuständigkeit der Union in Fällen, in denen sie von ihrer internen Zuständigkeit bereits Gebrauch gemacht hat, zur einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist ("AETR"-Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 1971 sowie Gutachten 1/92 des Gerichtshofs vom 10. April 1992 und 2/92 des Gerichtshofs vom 24. März 1995).*

*Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung hat die Gruppe VII folgende Empfehlungen abgegeben:*

- Im Vertrag sollte vorgesehen sein, dass die Union in Fragen, die unter ihre interne Zuständigkeit fallen, für den Abschluss von Übereinkünften zuständig ist;*
- in der neuen Vertragsbestimmung sollte ferner genauer festgeschrieben sein, dass der Rat bei den Beratungen über derartige Übereinkünfte nach demselben Abstimmungsverfahren wie bei den Beratungen über interne Rechtssetzungsmaßnahmen zu denselben Fragen verfährt (normalerweise qualifizierte Mehrheit).*

*Eine solche Bestimmung sollte in keinem Fall eine Änderung der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zur Folge haben.*

*In dem Entwurf des Artikels 32 geht es nur um die Übertragung von Zuständigkeiten an die Union für den Abschluss von Übereinkünften: explizite Zuständigkeit, wenn der Abschluss von Übereinkünften in einer Bestimmung der Verfassung vorgesehen ist (Absatz 1), und implizite Zuständigkeit, wenn der Abschluss einer Übereinkunft zur Verwirklichung eines Ziels der Union erforderlich ist, in einem Rechtsakt der Union vorgesehen oder zur einheitlichen Anwendung eines internen Rechtsakts der Union erforderlich ist (Absatz 3).*

*In diesem Artikelentwurf geht es nicht um Ausschließlichkeit oder Teilung der Zuständigkeit. Diese Frage ist in den Entwürfen der Artikel 11 und 12 der Verfassung behandelt, in denen Folgendes vorgesehen ist:*

- Nach Artikel 11 verfügt die Union "über eine ausschließliche Zuständigkeit [...] in folgenden Bereichen: [...] gemeinsame Handelspolitik, Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik", wobei sich diese ausschließliche Zuständigkeit auch auf die internationalen Übereinkünfte in diesen Bereichen erstreckt. Im Entwurf des Artikels 11 Absatz 2 heißt es weiter: "Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens, wenn dieser Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, erforderlich ist, um der Union die Ausübung ihrer Zuständigkeit auf interner Ebene zu ermöglichen, oder einen internen Rechtsakt der Union berührt".*

- *In Artikel 12 sind die Bereiche genannt, in denen die Union über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit verfügt. In einigen dieser Bereiche besitzt die Union eine ausdrückliche externe Zuständigkeit, die sie mit den Mitgliedstaaten teilt. Diese Bereiche sind die Entwicklungszusammenarbeit, die Politik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung sowie die Umweltpolitik.*

### **Artikel 33**

- (1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels 24 werden Übereinkünfte zwischen der Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen.
- (2) Der Rat erteilt eine Ermächtigung zur Eröffnung von Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest und schließt die Übereinkünfte.
- (3) Die Kommission oder, wenn sich die Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt sie bzw. ihn zur Eröffnung der Verhandlungen. Die Kommission und der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union legen gegebenenfalls gemeinsame Empfehlungen vor.
- (4) Der Rat benennt im Rahmen des Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen nach Maßgabe des Gegenstands der künftigen Übereinkunft den Verhandlungsführer oder den Leiter des Verhandlungsteams der Union.
- (5) Der Rat kann dem für die Aushandlung der Übereinkunft benannten Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss einsetzen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

(6) Auf Vorschlag des Verhandlungsführers beschließt der Rat, die Übereinkunft zu unterzeichnen und gegebenenfalls vor ihrem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.

(7) Der Rat schließt die Übereinkunft auf Vorschlag des Verhandlungsführers. Mit Ausnahme der Übereinkünfte, die ausschließlich die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, schließt der Rat die Übereinkunft nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluss fassen. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist jedoch erforderlich, wenn es um folgende Fälle geht: Assoziierungsabkommen; Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen; Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union; Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt. Der Rat und das Europäische Parlament können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

(8) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann der Rat den Verhandlungsführer bei Abschluss einer Übereinkunft ermächtigen, Änderungen, die nach jener Übereinkunft im Weg eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft geschaffenes Organ anzunehmen sind, im Namen der Union zu billigen; der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

(9) Der Rat beschließt im Verlauf des ganzen Verfahrens mit qualifizierter Mehrheit. Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie dann, wenn es um Assoziierungsabkommen oder den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geht.

(10) Der Rat beschließt auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Union oder der Kommission die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und legt die Standpunkte fest, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sobald dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft - zu fassen hat.

(11) Das Europäische Parlament wird über alle Phasen des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

(12) Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder ein Mitgliedstaat kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Bestimmungen dieser Verfassung, für die der Gerichtshof gerichtlich zuständig ist, einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft außer im Falle einer Änderung der Verfassung nach dem Verfahren des Artikels [N] nicht in Kraft treten.

### **Kommentar**

*Die Gruppe VII hat empfohlen, "dass der neue Vertrag ein einziges Bündel von Bestimmungen über das Aushandeln und den Abschluss internationaler Übereinkünfte enthält, worin vorgesehen ist, dass der Rat die Eröffnung von Verhandlungen genehmigt, die Verhandlungsrichtlinien festlegt und die Übereinkünfte schließt, sowie ferner geregelt wird, wer entsprechend dem von der jeweiligen Übereinkunft erfassten Thema im Namen der EU handelt."*

*In Bezug auf Übereinkünfte, die zugleich in den derzeitigen Gemeinschaftsbereich und unter die derzeitigen Titel V und/oder VI EUV fallen, hat die Gruppe empfohlen, "sich möglichst um den Abschluss einer einzigen Übereinkunft zu bemühen, wobei der Rat unter Berücksichtigung des Hauptgegenstands der Übereinkunft und ihrer Rechtsgrundlage festlegen würde, nach welchem Verfahren die Verhandlungen geführt werden. In diesem Zusammenhang würde der Rat auch bestimmen, wer im Namen der Union die Verhandlungen führt, d.h. die Person, die die Funktion des Hohen Vertreters wahrnimmt, und die Kommission gemeinsam oder ausschließlich die Kommission oder der Hohe Vertreter unter Aufsicht eines Ausschusses."*

*Der vorgeschlagene Text greift diese Empfehlung auf, indem er das Verfahren der Artikel 24 und 38 EUV in das derzeitige Verfahren des Artikels 300 EGV integriert und dieses Verfahren weiter entwickelt, um der eventuellen Schaffung der Funktion eines Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Union Rechnung zu tragen.*

### *Artikel 34*

(1) Abweichend von Artikel 33 kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für die ECU gegenüber Drittländswährungen treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die ECU-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der ECU-Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des Europäischen Zentralbanksystems, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 33 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln X [ex-Artikel 99] und Y [ex-Artikel 105] vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

(5) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Zuständigkeiten und der Übereinkünfte der Union im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Übereinkünfte zu schließen.

### **Kommentar**

*Der vorgeschlagene Text entspricht der derzeitigen Fassung des Artikels 111 EGV, wobei lediglich die Bezeichnung "ECU" durch "Euro" ersetzt wird und Absatz 3 Unterabsatz 2 nicht übernommen wird, da der Entwurf des Artikels 33 Absatz 4 eine allgemeine Bestimmung enthält.*

*Die Gruppe VI hat die einhellige Auffassung vertreten, dass für die Vertretung des Euro-Raums in internationalen Gremien die derzeitigen informellen Vereinbarungen (die darauf zurückgehen, dass die Bestimmungen von Artikel 111 Absatz 4 EGV nicht umgesetzt wurden) in ihrer Wirksamkeit verbessert werden sollten. Einige Mitglieder waren der Ansicht, dass sich dies über eine bessere Koordinierung erreichen ließe. Andere wollten weiter gehen, räumten jedoch ein, dass es teilweise von dem jeweiligen internationalen Gremium abhängt, wie die Vertretung gestaltet werden muss. Die einen waren der Auffassung, dass diese Rolle in erster Linie vom Vorsitzenden der Euro-Gruppe wahrgenommen werden sollte, die anderen wollten lieber, dass nach dem Beispiel der Handelspolitik eine Ermächtigungsklausel in den Vertrag aufgenommen wird, mit der diese Aufgabe der Kommission übertragen wird. Der Absatz 4 des vorgeschlagenen Artikels trifft in dieser Frage daher keine Entscheidung und überlässt es dem Rat, einen Vertreter der Union oder in Wirklichkeit des Euro-Raums zu ernennen: dies könnte der Präsident des ECOFIN-Rates oder die Kommission sein, was eher mit der übrigen Verfassung in Einklang stünde, da die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, eine ausschließliche Zuständigkeit ist.*

o  
o o

## KAPITEL 6: BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION

### *Artikel 35*

(1) Die Union führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, mit dem Europarat, mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei.

Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu allen internationalen Organisationen.

(2) Die Durchführung des Absatzes 1 obliegt dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union und der Kommission.

### *Artikel 36*

(1) Die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen vertreten die Union.

(2) Die Delegationen der Union üben ihre Tätigkeit unter der Leitung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Union und in enger Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten aus.

### **Kommentar**

1. *Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels beruhen auf den Artikeln 302, 303 und 304 EGV. Insbesondere aufgrund der Beziehungen, die zur OSZE bei der Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik hergestellt worden sind, ist eine Bezugnahme auf diese Organisation an die Liste der internationalen Organisationen angefügt worden, mit denen die Union jede zweckmäßige Zusammenarbeit herbeiführt.*
2. *Absatz 2 bestimmt, dass die Durchführung von Absatz 1 dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union und der Kommission obliegt.*
3. *Absatz 3 begründet die Vertretungsfunktion der Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen.*
4. *Die Frage der einheitlichen Vertretung der Euro-Zone in den internationalen Finanzinstituten wird in den Textentwürfen betreffend die Geldpolitik behandelt.*

o  
o o

## TEIL II

### KAPITEL X: SOLIDARITÄT

#### Artikel X (Anwendung der Solidaritätsklausel)

- (1) Aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission nimmt der Rat Rechtsakte zur Bestimmung eines Rahmens für die Anwendung der Solidaritätsklausel nach Artikel X von Teil I an. Die Annahme dieser Rechtsakte erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung.
- (2) Ist ein Mitgliedstaat Ziel eines terroristischen Anschlags, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Anforderung seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.
- (3) Im Rahmen dieses Artikels wird der Rat vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee und vom Ständigen Ausschuss für die Innere Sicherheit unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.
- (4) Damit die Union auf effiziente Weise tätig werden kann, nimmt der Europäische Rat regelmäßig auf der Grundlage eines Berichts des Rates eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

#### Kommentar

*Dieser Artikel folgt durchgehend den Empfehlungen der Gruppe VIII über die Einfügung einer Solidaritätsklausel in die Verfassung und beschreibt die Modalitäten ihrer Anwendung.*

*Absatz 1 beschreibt die konkrete Anwendung dieser Klausel im Hinblick auf die Prävention terroristischer Bedrohungen und auf den Schutz der demokratischen Institutionen und der Zivilbevölkerung vor Terroranschlägen. Da diese Klausel vorsieht, alle der Union zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der – ggf. auch militärischen – Mittel der Mitgliedstaaten, zu nutzen, muss der Vorschlag von der Kommission und vom Außenminister gemeinsam ausgehen. Aus demselben Grunde ist es auch nicht möglich, einen einheitlichen Beschlussfassungsmodus für die Nutzung aller Mittel vorzuschreiben, wozu zum einen Fälle gehören, über die mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt wird, und zum anderen solche, über die – wie beim Einsatz der Streitkräfte – nur einstimmig beschlossen werden kann. Daher sieht der Artikel vor, dass die einzelnen Akte, die zusammen den allgemeinen Rahmen bilden, gemäß den jeweils für sie geltenden Bestimmungen der Verfassung angenommen werden. Das Europäische Parlament erhält somit die in den einschlägigen Verfahren vorgesehene Rolle.*

*Bei der Unterstützung eines Mitgliedstaates infolge eines terroristischen Anschlags ist nach dem Vorfall sofortiges Handeln der Staaten unerlässlich. Daher sieht Absatz 2 vor, dass auf Anforderung des betroffenen Mitgliedstaates die Unterstützung automatisch erfolgt. Der anfordernde Mitgliedstaat müsste angeben, welcher Art von Unterstützung er bedarf, und die anderen Staaten müssten im Rat die Aktionen und Mittel koordinieren, die nötig sind, um Abhilfe zu schaffen.*

*Absatz 3 bezieht sich auf die Vorbereitungen der Arbeiten im Rat durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Ständigen Ausschuss für die Innere Sicherheit (der u.a. für die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei- und Zollbehörden, zuständig ist). Die Definition der Aufgaben dieser beiden Gremien (Artikel 22 von Teil II der Verfassung und Artikel X von Teil II der Verfassung – "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" –) entspricht der Fachkenntnis, die der Rat hier benötigen könnte; zugleich ist es für die Effizienz des Vorgehens wichtig, dass die Stellungnahmen der beiden Gremien kohärent und aufeinander abgestimmt sind, weswegen vorgesehen wurde, dass sie gemeinsame Stellungnahmen abgeben können.*

*Absatz 4 des Artikels entspricht der von der Gruppe VIII abgegebenen Empfehlung, dass der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vornimmt, denen die Union ausgesetzt ist, um das Funktionieren eines Frühwarnsystems zu gewährleisten.*